

Fragen der Freiheit



Heft 257
Januar–März 2001

Wieviel Erde braucht der Mensch?

Ich weiß nicht, warum man immer von einer abgesonderten Menschheit spricht. Gehören Tiere, Pflanzen und Steine, Gestirne und Lüfte nicht auch zur Menschheit und ist sie nicht ein bloßer Nervenknoten, in den unendlich verschiedenlaufende Fäden sich kreuzen. Läßt sie sich ohne die Natur begreifen?

Novalis

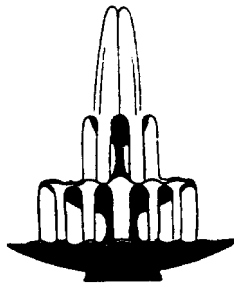
(aus den Randbemerkungen
zu Friedrich Schlegels „Ideen“, 1799)

FRAGEN DER FREIHEIT

– Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft –

Folge 257

Januar–März 2001



seit 1957

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.
Badstraße 35, D-73087 Bad Boll, Telefon (0 71 64) 35 73
Internet: www.sffo.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<i>Fritz Andres</i>	
Für einen erweiterten Begriff von Nachhaltigkeit	3–21
Wieviel Erde braucht der Mensch?	22–67
Tagungsankündigung	68–70
Tagungen im Jahr 2001	71

Für einen erweiterten Begriff der Nachhaltigkeit

Keine wirksame Begrenzung der Umweltnutzung ohne gerechte Verteilung!

Fritz Andres

In der umweltpolitischen Diskussion wird seit einigen Jahren betont, daß die *ökologisch* notwendigen Begrenzungen des Naturgebrauchs nur dann wirksam und dauerhaft in der Gesellschaft verankert werden können, wenn dabei deren *ökonomische* und *soziale* Auswirkungen mitberücksichtigt werden. Umweltpolitische Lösungen müßten diesen drei Aspekten Rechnung tragen, wenn sie als nachhaltig bezeichnet werden sollen.

Die drei Aspekte der Nachhaltigkeit werden nachfolgend als drei Ebenen gesehen, die sich wechselseitig stützen und in Funktion setzen. Die These geht dahin, daß die bisherigen umweltpolitischen Konzepte auch dort, wo sie – wie die Zertifikatlösungen und die ökologische Steuerreform – sich ökonomischer Instrumente bedienen, die die ökologische und die ökonomische Ebene durchaus sinnvoll zueinander in Beziehung setzen, doch in eine Sackgasse geraten, weil sie die dritte, gewöhnlich als »sozial« bezeichnete Ebene in ihrer Bedeutung verkennen, indem sie ihr nur eine Korrekturfunktion gegenüber den Resultaten der ersten beiden Ebenen zubilligen. Diese Konzepte gleichen einem Melkschemel mit nur zwei Beinen, dem man, um zu verhindern, daß er kippt, beide Beine kürzt, statt ihnen ein eigenständiges drittes hinzuzufügen. Man kommt zweifellos auch auf diesem Wege zu einer gewissen Standfestigkeit, erreicht das Ziel aber erst, wenn man beide Beine komplett weggekürzt und damit den Schemel seiner Funktion gänzlich beraubt hat. Den Weg der Kürzung der beiden Beine wird nur gehen, wem die Vorstellung von einem dritten Bein fehlt. Und das ist es, woran die derzeitige umweltpolitische Diskussion vor allem krankt: ihr geht die Idee ab, die ihre bisherigen Instrumente zu einem belastbaren Konzept vervollständigen würde – die Idee eines menschenrechtlichen Anspruchs auf gleiche Teilhabe an den Umweltgütern.

Dieser Anspruch steht, wo er heute überhaupt erwähnt wird, merkwürdig außerhalb aller systematischen Betrachtungen. Ihm wird die Chance nicht eingeräumt, unter Beweis zu stellen, was er zur ökologischen und ökonomischen Funktion der umweltpolitischen Konzepte – helfend oder störend – beitragen kann. Das soll hier nachgeholt werden.¹⁾ Mit dem Ergebnis, daß erst durch die

¹⁾ Eine Betrachtung, die einem allgemeinen Konzept ökologischer Nachhaltigkeit gewidmet ist, hat es mit der Schwierigkeit zu tun, daß die ökologischen Probleme in den verschiedenen Elementen und Naturreichen neben Gemeinsamkeiten z.T. auch unterschied-

Einbeziehung eines solchen für jeden Menschen gleichen Teilhaberechts an den Umweltgütern auch die ökologischen und ökonomischen Funktionen bisheriger Umweltkonzepte tragfähig werden, daß also erst ein von den beiden anderen *unabhängiges* Bein dem Schemel zur Standfestigkeit verhilft: Erst das Trio der Funktionen ergibt ein brauchbares Konzept von Nachhaltigkeit. Nicht fehlerhaft sind daher die bisherigen Konzepte, sondern unvollständig. An dieser Unvollständigkeit droht aber schon jetzt ihre politische Realisierung zu scheitern.

1. Ökologie als Begrenzungsproblem (1. Ebene)²⁾

Als erstes hat es ökologische Nachhaltigkeit mit der Begrenzung menschlicher Nutzung von Umweltgütern zu tun. Ob es um die Nachhaltigkeit der Waldnutzung ging, die den Einschlag im Interesse ökonomischer Dauerhaftigkeit der Erträge begrenzte, oder um Nachhaltigkeit im Sinne des Brundtland-Berichts, die die Ressourcennutzung einer Generation nur soweit zuläßt, als gleichwertige Nutzungsansprüche späterer Generationen nicht beeinträchtigt werden – zum Schluß stehen immer Grenzen des anthropogenen Naturgebrauchs, die im ökologischen und letztlich auch im ökonomischen Interesse gezogen werden müssen.

Die vielfältigen ökologischen Probleme zeigen, daß sich die notwendigen Begrenzungen in der Regel nicht aus dem Einzelinteresse heraus ergeben. Der Einzelne hat weder den Überblick über das Maß der notwendigen Begrenzungen noch hat er wegen der Kostenlosigkeit der Nutzung und der Externalität der Schäden ein ökonomisches Interesse an Selbstbeschränkung. Deshalb ist es Aufgabe der Gemeinschaft, für die notwendigen Begrenzungen zu sorgen.

Fortsetzung Fußnote ¹⁾:

liche Strukturen aufweisen. Daraus ergibt sich die sprachliche Schwierigkeit, Formulierungen zu finden, die alle Bereiche abdecken.

Bei der Abfassung dieses Textes wurde in erster Linie an das Klimaproblem gedacht, also an die Nutzung der Atmosphäre als Aufnahmespeicher für CO₂-Emissionen, die auf internationaler Ebene mehr im Sinne von Zertifikatlösungen, auf nationaler Ebene jedoch im Sinne von Abgabenerlösen (Ökosteuer) diskutiert wird. Es ist daher zweckmäßig, bei der Lektüre der folgenden Ausführungen dieses Umweltbeispiel vor allem vor Augen zu haben. Die Anwendung der dargelegten Grundsätze auf das Klimabeispiel wird dann im Anhang kurz skizziert. Für andere Bereiche der Umweltnutzung wäre sicherlich der Nachweis der Übertragbarkeit noch im einzelnen zu führen.

Ausgangspunkt der hier vertretenen Nachhaltigkeitskonzeption waren allerdings Überlegungen zur Bodenordnung, wie sie im nächsten Beitrag in diesem Heft dargestellt sind. Dort wird manches detaillierter ausgeführt, als es hier passend erschien. An den entsprechenden Stellen wird daher in diesem Beitrag auf jenen verwiesen. Weitere Details zu den hier angeschnittenen Strukturfragen sind in meinem Beitrag »Die drei Funktionsebenen der Bodenordnung und ihre Zusammenhänge« in »Fragen der Freiheit« Heft 245 S. 39–51 enthalten. Dieser Beitrag ist auch im Internet zu finden unter www.sffo.de.

²⁾ siehe dazu auch im nächsten Beitrag dieses Heftes Abschnitt II.B.1.a)

Aus einem obrigkeitlichen Staatsverständnis heraus setzte die Umweltpolitik mit ihren Begrenzungsbemühungen zunächst ordnungsrechtlich mit Ge- und Verboten usw., d. h. beim Verhalten des Verursachers an. Der Staat beschränkte sich nicht darauf, die zulässige Nutzung der jeweiligen Umweltgüter so zu verknappen, daß sie, gemessen am Maßstab der Nachhaltigkeit, vertretbar blieb, sondern griff weit in den gesellschaftlichen Raum hinein in reglementierender Weise ein, um ein Verhalten der Menschen zu erzwingen, das zu einer geringeren Nutzung des Umweltguts führen sollte (der Staat als Oberingenieur, z. B. durch Verordnung des Dreiwegekatalysators usw.).

Die Schwächen ordnungsrechtlicher Umweltpolitik sind bekannt: der Staat legt sich auf bestimmte Techniken fest, von denen er meist wenig versteht. Er gibt keine Anreize zur Minderung des Naturgebrauchs. Er weiß nicht, ob er das Begrenzungsziel erreicht oder gar überschreitet und er belastet die verschiedenen Gruppen von Umweltnutzern, z. B. die Autofahrer und die heizenden Einwohner, zueinander in einem rational nicht nachvollziehbaren Verhältnis, jedenfalls nicht im Verhältnis ihrer Inanspruchnahme der Umweltgüter.

2. Die Verteilung der Nutzungsrechte (2. Ebene)³

Die offensichtlichen Schwächen ordnungsrechtlicher Lösungen haben zur Entwicklung der sog. *ökonomischen Instrumente der Umweltpolitik* geführt.

a) Der mengenpolitische Ansatz: die Zertifikatlösungen

Vom ökologischen Ansatz her am konsequentesten ausgestaltet sind die mengenpolitischen Instrumente, insbesondere die Zertifikatlösungen. Denn sie setzen nicht beim Verhalten des Einzelnen an, um es zu reglementieren, sondern bei dem zu schützenden Umweltgut, dessen Nutzung sie begrenzen, indem sie sie erlaubnispflichtig machen. Die Menge der auszugebenden Erlaubnisse (Zertifikate) wird dabei auf das Maß beschränkt, bei dem eine nachhaltige Nutzbarkeit und Verfügbarkeit des Umweltgutes gewährleistet bleibt. Der ökonomische Gegenwert der Zertifikate fließt der Gemeinschaft zu.

Die Vorteile dieses Lösungsansatzes liegen auf der Hand: Das ökologische Begrenzungsziel wird zuverlässig erreicht. Der Staat beschränkt sich auf den Schutz des Umweltgutes und greift nicht reglementierend in die Gesellschaft ein. Die Entgeltlichkeit der Zertifikate gibt einen Anreiz zur Minderung der Nut-

³) siehe dazu auch im nächsten Beitrag dieses Heftes Abschnitt II.B.1.b)

zung des Umweltguts. Es ergibt sich eine gesamtwirtschaftlich sinnvolle Verteilung der Nutzungsrechte auf diejenigen, bei denen eine Reduzierung des Umweltgebrauch die höchsten Kosten oder sonstigen Beeinträchtigungen mit sich bringen würde. Die Belastung erfolgt nach dem Verursacherprinzip.

Damit soll allerdings nur der Ansatz der Zertifikatlösungen gutgeheißen werden. Viele Fragen der Durchführung werden bei den zur Zeit diskutierten Modellen ordnungspolitisch falsch, halbherzig oder unzweckmäßig gelöst. So ergeben sich aus einer unsachgemäßen Regelung der Entgeltfrage Gefahren der Hortung und Spekulation mit den Zertifikaten, der Monopolisierung auf der Nutzerseite usw. Das alles soll nicht verkannt werden, berührt aber nicht die Richtigkeit des Ansatzes, um den es hier allein geht.

b) Der preispolitische Ansatz: die Abgabenlösungen (Ökosteuer usw.)

Die andere Gruppe von ökonomischen Instrumenten der Umweltpolitik folgt einem preispolitischen Ansatz. Sie belastet die Nutzung von Umweltgütern mit Abgaben, die dann die richtige Höhe erreicht haben, wenn sie die angestrebten Mengenreduzierungen herbeiführen. Setzen diese Lösungen auch nicht unmittelbar am Umwelt- und damit am Schutzgut selbst an, so erreichen sie das Ziel der Mengenbegrenzung der Umweltnutzung durch deren Verteuerung mittelbar doch ebenfalls mit ökonomischer Notwendigkeit.

Auch wenn es politisch problematisch ist, wenn der Staat unmittelbare Mitverantwortung für die Preise wichtiger Güter übernimmt, so spricht für diesen Weg, daß die Kostenbelastung und der Erhöhungspfad, dem diese Belastung im Laufe der Zeit folgen wird, für alle Nutzer im vorhinein feststeht. Diese Klarheit ist gerade in der Übergangsphase, d.h. in der Phase des ökologischen Umbaus der Industriegesellschaft, für die Nutzer von großer Bedeutung, weil sie sich in ihrer Planung, insbesondere in ihren Investitionen darauf einstellen können. Sie wird allerdings erkaufte mit der Unsicherheit über die mengenmäßigen Wirkungen, also die Effizienz bei der Erreichung des Umweltziels. Sicher ist zwar, daß die Wirkungen in die gewollte Richtung einer Reduktion der Umweltnutzung gehen, aber ihr Ausmaß bleibt ungewiß. Vor allem in diesem Punkt sind die Zertifikatlösungen im Vorteil: sie erreichen sicher das Umweltziel, geben den Nutzern aber keine vergleichbare Sicherheit über die Höhe der zukünftigen ökonomischen Belastung, die ihnen für den Umweltgebrauch abverlangt werden wird.

c) Bewertung der ökonomischen Instrumente der Umweltpolitik

Offensichtlich ist, daß beide Verfahren dasselbe Ziel der Mengenbegrenzung (1. Ebene) verfolgen und vom Prinzip her auch geeignet sind, es zu erreichen: die

Zertifikatlösung auf dem direkten Wege, die Abgabenlösung indirekt über den Preis. Durch die Belastung bzw. Verteuerung des Umweltgebrauchs reduzieren sie die Nachfrage auf ökonomischem Wege auf die aus ökologischen Gründen begrenzten Mengen. Die Nachfrage nach den Umweltgütern macht also *bei den festgelegten bzw. sich einspielenden Entgelten* aus ökonomischen Gründen genau dort halt, wo der Nutzung aus ökologischen Gründen eine Grenze gezogen wurde. Es gibt selbstverständlich interessenbedingten, politischen Widerstand gegen die Einführung eines solchen Preis-Mengen-Zusammenhangs. Ist aber das System – als Abgaben- oder als Zertifikatlösung – erst einmal installiert, so gibt es innerhalb desselben keinen ökonomischen Interessendruck mehr auf eine Erweiterung der Nutzungsgrenzen: ökonomische und ökologische Grenze sind zur Deckung gebracht. Die 1. Ebene, auf der die ökologisch notwendigen Begrenzungen beschlossen werden, ist dann – innerhalb dieses Systems – vom Druck und der Einflußnahme ökonomischer Interessen befreit. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung für ihre Funktionsfähigkeit, die Begrenzungs- oder *Planungsneutralität der Umweltordnung*, erfüllt.

Optimieren die ökonomischen Instrumente somit die Begrenzungsfunktion der Umweltpolitik (1. Ebene), so wird oft übersehen, daß sie die wirksam begrenzten Mengen auch verteilen! Bei den Zertifikatlösungen tritt die Verteilungswirkung allerdings deutlich zutage – diese Lösungen können geradezu als Verfahren zur Verteilung der zuvor begrenzten Nutzungsmengen angesehen werden. Demgegenüber steht bei den Abgabenlösungen die Verteuerung der Nutzung und die sich daraus ergebende Mengenbegrenzung im Vordergrund. Aber auch bei ihnen ist nicht zu bestreiten, daß die Verteuerung eine Auswahl unter den Nutzern bewirkt und die Verteilungswirkungen sich langfristig von denen der Zertifikatlösungen nicht unterscheiden.

Bei der Verteilung von Umweltgütern sind allerdings zwei Aspekte zu beachten:⁴⁾

- Die Nutzungsrechte (Zertifikatlösung) bzw. die faktische Nutzung (Abgabenlösung) gelangen bei beiden Verfahren zu denjenigen, denen sie den größten Nutzen bringen bzw. die die höchsten Kosten oder größten Beeinträchtigungen auf sich nehmen müßten, wenn sie die Nutzung vermeiden wollten. Die ökonomische Belastung der Nutzung führt zu einer Verteilung der Umweltgüter nach dem Maßstab der ökonomisch effizientesten Verwendung, der höchsten Ressourcenproduktivität usw., die zwar durchaus im ökologischen Interesse eines sparsamen Umgangs liegt, die Teilhabe an den Umweltgütern aber allein von der *ökonomischen Leistungsfähigkeit der Nutzer* abhängig macht.

⁴⁾ siehe dazu auch im nächsten Beitrag dieses Heftes Abschnitt I.

- Dieser rein ökonomische Verteilungsmaßstab berücksichtigt nicht, daß es sich bei den Umweltgütern um die Lebensgrundlage aller Menschen handelt und daß eine Verteilung nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit bei zunehmender Knappheit der Ressourcenbasis die Entgelte in eine Höhe treibt, bei der ein immer größerer Teil der Menschen von der Teilhabe an den Umweltgütern ausgeschlossen wird. Die Verteilungswirkungen, die von den ökonomischen Instrumenten der Umweltpolitik ausgehen, berücksichtigen also nur die Effizienz der Verwendung der Nutzungsrechte, die aber im Widerspruch steht zu dem menschenrechtlichen Aspekt einer gleichen Teilhabe aller an den Umweltgütern.⁵⁾

Die einseitig ökonomische Ausrichtung der Verteilung, die durch Zertifikat- und Abgabensenkungen bewirkt wird, hindert oder erschwert erheblich ihre demokratische Durchsetzung. Das zeigt – erwartungsgemäß – die Diskussion über die ökologische Steuerreform. Die Belastung der Ressourcennutzung wird nur als Verteuerung der Lebenshaltung und als Wohlstandskürzung wahrgenommen, die bei denjenigen nicht weiter ins Gewicht fällt, die im Wohlstand leben, die aber die anderen mehr und mehr von der Teilhabe an den Umweltgütern abschneidet⁶⁾ und schließlich die Gesellschaft bzw. die Menschheit spaltet in einen Teil, der überleben kann, und einen anderen, der mangels ökonomischer Ausstattung keinen Zugang zu den Lebensgrundlagen mehr findet.

Aber nicht nur das Verteilungsverfahren für die Nutzungsrechte (2. Ebene) wird demokratisch gefährdet, sondern auch das Begrenzungsziel selbst (1. Ebene). Denn eine Verteilung des Zugangs zu den Lebensgrundlagen nach dem Maßstab der ökonomischen Leistungsfähigkeit läßt den ökonomisch nicht oder weniger Leistungsfähigen, sobald ihnen der Verlust des Zugangs droht, nur die Wahl: entweder sie wenden sich gegen dieses Verteilungsverfahren oder gegen die Begrenzung selbst (oder gegen beides). Sie werden daher nicht nur die Einführung der ökonomischen Instrumente der Umweltpolitik verhindern oder ihre Abschaffung oder Erodierung durch Kompensationen verlangen, sobald die Folgen spürbar werden, sondern sie werden auch die Begrenzung selbst demokratisch verhindern bzw. ihre Aufhebung fordern. Und sie werden bei ihrem Wider-

⁵⁾ Auch soweit die Umwelt als Aufnahmemedium für Emissionen genutzt wird, muß man von einem grundsätzlich gleichen Teilhaberecht aller Menschen an ihr ausgehen. Denn selbst wenn eine existentielle Angewiesenheit des Einzelnen auf eine solche Art der Umweltnutzung wie z. B. der Nutzung der Atmosphäre als Aufnahmespeicher für CO₂-Emissionen fraglich sein sollte, so handelt es sich doch um von Menschen nicht geschaffene und daher auch keinem Einzelnen bevorrechtigt zustehende Ressourcen, an denen folglich jedem ein gleiches Teilhaberecht zugebilligt werden muß.

⁶⁾ So hat der Bundeskanzler kürzlich gefordert, Autofahren dürfe nicht nur eine Sache für Wohlhabende werden.

stand zum Teil auch mit der demokratischen Solidarität aus dem Lager derer rechnen können, die dank ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit zwar selbst noch ohne weiteres ihren Zugang zu den natürlichen Ressourcen aufrechterhalten können, aber nicht mit ansehen können oder wollen, wie anderen dieser Zugang immer mehr abgeschnitten wird.

Die ökonomischen Instrumente (2. Ebene) haben daher auf die Begrenzungsfunktion der Umweltpolitik (1. Ebene) eine zwiespältige Wirkung:

- Durch den in sich konsistenten Preis-Mengen-Zusammenhang, den sie herstellen, entlasten sie, wie gezeigt, die aus ökologischen Gründen gezogenen Grenzen vom Druck ökonomischer Interessen. Denn es gibt – wegen der Entgelte – keine Nachfrage, die über die festgesetzten Mengen hinausgeht. Die Nachfrage wird durch die Entgelte auf die begrenzten Mengen reduziert! Man kann daher insofern von begrenzungs- oder planungsneutralen Verteilungsverfahren sprechen.
- Durch die Stringenz der Preis-Mengen-Zusammenhangs, die den Ressourcenzugang allein von der ökonomischen Leistungsfähigkeit der Nutzer abhängig macht, bleiben aber menschenrechtliche Teilhabeansprüche an den Umweltgütern unberücksichtigt. Das führt bei steigender Höhe der Entgelte zum Ausschluß eines wachsenden Teils der Bevölkerung von den Ressourcen, damit aber in demokratischen Gesellschaften auch zur politischen Undurchsetzbarkeit der als ökologisch notwendig erkannten Begrenzungen. Die Begrenzungen erweisen sich daher gerade wegen der mit ihnen verbundenen Verteilung politisch als instabil.

Wem die große Bedeutung der Planungsneutralität bewußt ist, die durch eine rein ökonomische Verteilung der Umweltgüter erreicht wird, der wird auf sie im Interesse der ökologischen Ausrichtung der Gesellschaft, der sie dient, nicht verzichten wollen. Aber er muß sich eingestehen, daß bei zunehmender Ressourcenknappheit die Chance schwindet, für eine solche Politik noch demokratische Mehrheiten zu finden!

Mit dem Einsatz der ökonomischen Instrumente entsteht somit ein konfliktreiches Problemfeld, in dem die dringend notwendigen Begrenzungsregelungen nicht beschlossen und durchgesetzt werden, weil die Verteilungsprobleme ungelöst sind, und die Verteilungsprobleme ungelöst bleiben, weil die Kriterien der Verteilung – effiziente Nutzung und menschenrechtlicher Teilhabeanspruch – in einem scheinbar unauflösbaren Widerspruch zueinander stehen.

Die Verteilung dessen, was durch Arbeit zustande gekommen ist, mag, jedenfalls vom Ansatz her, eine Frage der rein ökonomischen Leistungsfähigkeit der Nachfrager sein und bleiben dürfen. Wer jedoch die Teilhabe an dem, das durch niemanden geschaffen wurde, aber jeder Mensch als natürliche Lebensgrunda-

ge braucht, von der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Einzelnen abhängig macht, verkennt die spezifische Qualität des Verteilungsproblems dieses Bereichs und führt die Umweltpolitik mit Notwendigkeit in eine Sackgasse. Es ist die Sackgasse, in der die Umweltpolitik heute steckt.

Dabei sollte klar sein: Der Ausweg kann nicht darin liegen, daß man die ökologisch notwendigen Begrenzungen relativiert oder aufgibt – das wäre der direkte Bankrott der Umweltpolitik. Er kann auch nicht darin bestehen, daß der Staat in den Preis-Mengen-Zusammenhang eingreift, die Preise auf voller Breite oder zugunsten einzelner Nutzergruppen manipuliert und so die Allokationswirkungen der ökonomischen Instrumente beeinträchtigt – das wäre der indirekte Bankrott der Umweltpolitik. Die Lösung kann nur außerhalb des Preis-Mengen-Zusammenhangs gefunden werden, dessen Rationalität und Effizienz nicht beeinträchtigt werden sollte. Sie muß durch die *Verwendung der Entgelte* erreicht werden!

3. Die Verwendung bzw. Verteilung der ökonomischen Werte der Nutzungsrechte (3. Ebene)⁷⁾

Schematisch dargestellt handelt es sich um 3 Ebenen, auf denen qualitativ unterschiedliche Probleme gelöst werden müssen:

1. Planungs- oder Begrenzungsebene (Ebene der eigentlichen ökologischen Zielsetzung)
2. Verteilungsebene⁸⁾ (Verteilung der auf der 1. Ebene begrenzten Menge der Nutzungsrechte bzw. der faktischen Nutzungsmöglichkeiten)
3. Verwendungsebene⁸⁾ (Regelung der Frage, wem die ökonomischen Gegenwerte der Umweltnutzung, die bei den Verteilungsverfahren der 2. Ebene anfallen, letztlich zufließen sollen)

⁷⁾ siehe dazu auch im nächsten Beitrag dieses Heftes Abschnitt II.B.1.c)

⁸⁾ Die Bezeichnungen der 2. und 3. Ebene knüpfen an das bisherige Verständnis an, wonach auf der 2. Ebene die Umweltgüter verteilt werden und sich sodann die Frage nach der Verwendung der Erlöse stellt. Nach der hier dargestellten Konzeption werden aber auf der 2. Ebene nur die Nutzungsrechte an den Umweltgütern den Nutzern zugeordnet, so daß man vielleicht treffender von der *Allokationsebene* sprechen könnte, während die Verwendung der ökonomischen Werte der Umweltgüter in ihrer Verteilung bestehen soll, was die Bezeichnung der 3. Ebene als *Verteilungsebene* zweckmäßig machen dürfte.

Die bisherige Diskussion ökologischer Nachhaltigkeit ist mit der Entwicklung der ökonomischen Instrumente der Umweltpolitik zu einem rationalen System der Begrenzung (1. Ebene) und der Verteilung der Umweltnutzung (2. Ebene) gekommen. Aber es bleiben, wie aufgezeigt, gravierende Probleme bestehen. Der Schlüssel zu deren Lösung und damit zur theoretischen Abrundung und zur praktischen Durchführbarkeit des Gesamtkonzepts ökologischer Nachhaltigkeit liegt – so die hier vertretene These – in einer sachgerechten Ausgestaltung der Verwendungsebene. Deshalb soll nachfolgend auf die Schwierigkeiten der zur Zeit diskutierten Verwendungskonzepte hingewiesen (a)) und sodann eine m. E. schlüssige Verwendungskonzeption aufgezeigt und in ihrer Bedeutung für einen erweiterten Begriff von Nachhaltigkeit dargestellt werden (b)).

a) Bisherige Verwendungskonzepte

Die ökonomischen Gegenwerte für die Nutzung knapper Umweltgüter erhält die Gemeinschaft durch die Entgelte für Zertifikate (Zertifikatlösungen) oder durch Abgaben auf die faktische Nutzung der Umweltgüter (Ökosteuer-Lösungen). Von ihrer Aufkommenseite her, d. h. als Belastung der Umweltnutzung werden diese ökonomischen Werte heute durchaus als notwendige Bestandteile eines Konzepts von nachhaltiger Umweltpolitik gesehen, nicht aber von ihrer Verwendungsseite. Da werden sie vielmehr als Staatseinnahmen betrachtet, deren Verwendung im Prinzip so frei ist wie die Verwendung aller anderen Steuern.

Gegen die Verwendung im Staatshaushalt spricht noch nicht das berichtigte Argument, daß mit Einnahmen nur zu rechnen ist, solange das ökologische Ziel nicht erreicht wird, während mit seiner Erreichung die Einnahmen verschwinden. Denn verschwinden können die Einnahmen nur, wenn das ökologische Ziel in der vollständigen Unterbindung der belastenden Umweltnutzung besteht und erreicht wird. Ist aber eine bestimmte Umweltnutzung so unerwünscht, daß sie ganz verschwinden soll (wie z. B. die Emission von FCKW), dann können ökonomische Instrumente ohnehin nur eine Übergangslösung sein, die letztlich auf ein Verbot abzielt. In den Bereichen, in denen Umweltgüter knapp sind, d.h. aber in gewissem, eben nur beschränktem Umfang durchaus nutzbar bleiben sollen, werden sich dagegen dauerhafte Einnahmen aus der Zulassung der Umweltnutzung ergeben. Die Verwendung dieser dauerhaften Knappheitsentgelte ist es, die hier in Frage steht.

Sieht man in den Umweltgütern Gemeinschaftsgüter, so stehen ihre ökonomischen Gegenwerte sicher zunächst einmal der Gemeinschaft zu. Sieht man ihnen aber zugleich die natürliche Grundlage des Daseins jedes einzelnen Menschen, dann liegt es nahe, ein Anrecht aller Menschen auf gleiche Teilhabe an den Umweltgütern bzw. ihren ökonomischen Werten anzuerkennen. Werden diese Werte

jedoch zur Finanzierung des Staatshaushalts verwendet, so läuft das, gemessen am Anspruch jedes Menschen auf gleiche Teilhabe, auf eine gleichmäßige Pro-Kopf-Besteuerung hinaus, – ein bei zunehmender Ressourcenknappheit immer weniger tragbares Ergebnis. Die eigentlichen Argumente gegen die Verwendung zur Staatsfinanzierung ergeben sich daher erst als Reflex auf die Anerkennung eines Menschenrechts auf gleiche Teilhabe an den Umweltgütern, das unter b) behandelt werden soll.

Die z. Zt. diskutierten bzw. praktizierten Verwendungen für ökologische Projekte bzw. zur Senkung der Arbeitskosten (Lohnnebenkosten) stellen den Versuch dar, die ökonomischen Gegenwerte der Umweltgüter in ein sinnvolles Gesamtsystem zu integrieren.

– Die Verwendung der ökonomischen Werte der Umweltgüter für ökologische Projekte läßt sich allerdings kaum begründen, wenn man nicht der naiven, aber populären Forderung folgen will, die Ökosteuern müßten – anders als alle anderen Steuern – ihre Bezeichnung durch ihre *Verwendung* statt durch ihre *Erhebung* oder durch ihre Erhebung und ihre Verwendung rechtfertigen. Wenn und soweit man ökologische Projekte überhaupt als Staatsangelegenheit ansieht, so steht überdies ihr Finanzbedarf in keinem sinnvollen Zusammenhang mit den ökonomischen Entgelten für Umweltnutzung. Hält man die Projekte für notwendig, müssen sie auch ohne Ökosteuern aus anderen Steuern finanziert werden. Hält man sie dagegen für überflüssig, so wird der Einsatz der ökonomischen Instrumente der Umweltpolitik noch lange nicht hinfällig. Mit anderen Worten: es gibt hier zwar eine äußerliche, aber keine notwendige Verbindung zwischen Aufkommen und Verwendung.

– Eine innerlich notwendige Verknüpfung wird dagegen bei der Verwendung zur Senkung der Arbeitskosten (Lohnnebenkosten) behauptet: Arbeit sei zu teuer, Umwelt zu billig - daher gäbe es zu wenig Nachfrage nach Arbeit mit der Folge der Arbeitslosigkeit und zu viel Nachfrage nach Umweltgütern mit der Folge unserer ökologischen Probleme. Es ist im Rahmen dieser Betrachtung nicht möglich und auch nicht notwendig, im Detail auf diese angeblich notwendige Verbindung einzugehen, daher hier nur einige Thesen:

Die ökonomischen Instrumente der Umweltpolitik sind so ausgelegt, daß sie infolge des als stringent angenommenen Zusammenhangs zwischen Nutzungsmengen und Nutzungsentgelten entweder durch direkte Mengenbegrenzung oder indirekt durch Abgabenerhebung zu den ökologisch tolerablen und angestrebten Mengenbegrenzungen führen. Sie erreichen dieses Ziel auf dem einen oder anderen Weg. Als Instrumente sind sie erforderlich, aber auch ausreichend. Auf jeden Fall sind sie unabhängig vom Beschäftigungsgrad und ihre Notwendigkeit würde sich bei Vollbeschäftigung, die eine Senkung der Ar-

beitskosten nicht mehr erforderlich macht, sogar in besonderem Maße erweitern. Also auch dann, wenn die Arbeitskosten gar nicht mehr gesenkt zu werden brauchten, wäre die Erhebung der Umweltabgaben erforderlich.

Es kann hier nicht den Gründen der heutigen Arbeitslosigkeit und der Frage, ob die Höhe der Arbeitskosten dabei eine wesentliche Rolle spielt, nachgegangen werden. Klar dürfte aber sein, daß es nicht eine relative Überbelastung der Arbeit gegenüber den Kosten des Naturgebrauchs ist, die zur Arbeitslosigkeit führt. Mit anderen Worten: es ist sicher so, daß der Naturgebrauch zu billig ist und darin eine oder die wesentliche Ursache für unsere Umweltprobleme zu sehen ist. Auch mag es sein, daß Arbeit zu teuer ist und dadurch Arbeitslosigkeit mitverursacht wird. Aber ganz sicher handelt es sich dabei um zwei getrennte Übel: Umweltverschmutzung und Arbeitslosigkeit sind nicht Folgen eines Ungleichgewichts zwischen Umwelt- und Arbeitskosten, das durch eine Verschiebung der Belastung zum Gleichgewicht, zum Optimum, d. h. auf der einen Seite zu einer intakten Umwelt und auf der anderen Seite zu Vollbeschäftigung gebracht werden könnte.

Es mag sein, daß in einer Zeit langanhaltender hoher Arbeitslosigkeit, die dem Umweltschutz politisch die Stoßkraft genommen hat, ein Reformansatz richtig war, der eine Verbindung beider Problemkreise herstellte, zumal aus dem einen Einnahmen zu erzielen waren und für den anderen Ausgaben notwendig erschienen. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Verbindung nur eine aus der politischen Aktualität heraus hergestellte und keine innerlich notwendige ist.

Es bleibt daher die Frage, ob es bei der prinzipiellen Beliebigkeit der Verwendung der ökonomischen Gegenwerte der Umweltgüter bleiben darf oder ob nicht gerade diese Beliebigkeit in der Verwendung etwas mit den Problemen, die ihre Erhebung verursacht, zu tun hat.

b) Die gleichmäßige Rückverteilung der ökonomischen Werte der Nutzungsrechte

Die hier vertretene These geht dahin, daß die ökonomischen Gegenwerte der Umweltgüter gleichmäßig pro Kopf der Bevölkerung zurückverteilt werden sollten, und zwar erstens aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit, insbesondere aus menschenrechtlichen Gründen (3. Ebene, siehe (a)), zweitens, um die Erhebung der vollen Entgelte der Nutzungsrechte zu ermöglichen und damit die Steuerungsfunktion dieser Entgelte uneingeschränkt zu realisieren (2. Ebene, siehe (b)) und drittens, um die Gemeinschaft in eine Verfassung zu bringen, in der sie in der Lage ist, die ökologisch für notwendig befundenen Begrenzungen auch zu beschließen und durchzusetzen, d. h. um die Gemeinschaft ökologisch handlungsfähig zu machen (1. Ebene, siehe (c)).

Vor Darstellung dieser drei Gründe, die für eine gleichmäßige Rückverteilung der Entgelte auf Umweltnutzung sprechen, ist es zweckmäßig, sich noch einmal genauer anzusehen, was hier eigentlich zurückverteilt werden soll. Bei den Zertifikatlösungen wird es besonders deutlich: werden die Zertifikate unter Wettbewerbsbedingungen, also etwa wie die UMTS-Lizenzen, verteilt, so veranlaßt der Wettbewerb die Nutzungsinteressenten dazu, den vollen ökonomischen Gegenwert der Zertifikate an die ausgebende Gemeinschaft abzuliefern. Damit dieses im Interesse der Gemeinschaft liegende Resultat erreicht wird, muß das Vergabeverfahren bestimmten Anforderungen genügen, auf die hier nicht eingegangen zu werden braucht.⁹⁾ Wesentlich ist das Ergebnis, zu dem das Verfahren – bei sachgerechter Ausgestaltung – führt: daß der volle ökonomische Gegenwert der Nutzungsrechte an den Umweltgütern der Gemeinschaft zufließt.

Was bleibt dann dem Nutzer? Ein Nutzungsrecht ohne ökonomischen Wert! Es ist, wie wenn Boden meistbietend verpachtet wird: mit der Pacht wird der volle Knappheitswert der laufenden Bodennutzung an den Verpächter abgeführt, so daß das Nutzungsrecht des Pächters keinen ökonomischen Wert mehr hat. Das bedeutet nicht, daß das Nutzungsrecht für den Pächter durch die Pachtzahlung uninteressant wird – er braucht es als Grundlage der Entfaltung seiner Tätigkeit bzw. zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, z. B. für Zwecke des Wohnens. Aber sein Nutzungsrecht würde, wenn er es zur Nutzung durch andere anbieten würde, keinen Preis oder sonstiges Entgelt mehr erzielen! Es handelt sich um ein – im Prinzip – entökonomisiertes, d. h. von seinem ökonomischen Wert abgetrenntes Nutzungsrecht!

Auch wenn das Verfahren der Abgabenlösungen anders funktioniert als das der Zertifikatlösungen, ist das Resultat doch das gleiche: die Last der Abgabe reduziert die Nachfrage gerade auf die Menge an Umweltgütern, deren Grenznutzen unter Berücksichtigung der Abgabe gleich Null ist. Denn alle, die nicht in der Lage sind, aus dem Gebrauch der Umweltgüter einen über der Abgabe liegenden Nutzen zu ziehen, werden die Nutzung aufgeben. Damit ist es der Knappheitswert der faktischen Umweltnutzung, der dort, wo die Abgabenlösungen eingesetzt werden, der Gemeinschaft zufließt.

Beide Arten von Instrumenten führen also zu einer Trennung der Nutzungsrechte bzw. der faktischen Nutzung von ihrem ökonomischen Wert. Wenn man von der Allokationswirkung der Instrumente für die Umweltgüter spricht, so bedarf dies daher der Präzisierung: es sind die Nutzungsrechte, die allociert werden. Der ökonomische Wert der Umweltgüter wird dagegen gleichsam abgesaugt und der Gemeinschaft zugeführt. Der entscheidende Punkt ist nun, *daß die*

⁹⁾ Näheres dazu im folgenden Aufsatz in diesem Heft Abschnitt II. A. 1. und 2. So ist z. B. bei Umweltgütern, deren Gebrauch nicht zu ihrem Verbrauch führt, wichtig, daß Nutzungsrechte nur gegen laufendes Entgelt und nicht gegen einmalige Preise vergeben werden.

Trennung des ökonomischen Werts von den Nutzungsrechten eine Verteilung bei- der nach verschiedenen Kriterien möglich macht: während die Nutzungsrechte durch die ökonomischen Instrumente nach der Effizienz auf die Nutzer verteilt werden, ist es nun möglich, ihre ökonomischen Gegenwerte nach der Gleichheit auf alle Menschen zu verteilen.

(a) Das Teilhabe- und Zugangsrecht als Menschenrecht (3. Ebene)¹⁰⁾

Die gleichmäßige Rückverteilung der ökonomischen Gegenwerte der Umweltgüter realisiert für alle Menschen ein gleiches Zugangs- und Teilhaberecht an diesen Gütern. Sie bedeutet, daß für den Einzelnen eine durchschnittliche Nutzung der Umweltgüter im Ergebnis kostenlos ist, weil er durch die Rückverteilung so viel erhält, wie er für die Nutzung zahlt. Bedenkt man, daß die Menschheit als ganze für die Güter der Natur nichts gezahlt hat und nichts zahlt, so konnte man sich schon immer fragen, wieso dieser angenehme Umstand nicht anteilig bei allen Menschen ankommt. Bei den Umweltgütern handelt es sich schließlich zu einem großen Teil um solche, die jeder Mensch so notwendig braucht wie die Atemluft. Aber einige Menschen besitzen sie seit eh und jeh bzw. haben sie geerbt und andere müssen erst einmal zahlen, um an diese Ressourcen heranzukommen, letztlich also um überhaupt existieren zu können, ja, um da sein zu dürfen. Die Rückverteilung gewährleistet dagegen ein für alle Menschen gleiches ökonomisches Teilhaberecht an den natürlichen Lebensgrundlagen, durch das jedem Menschen ein im Ergebnis kostenloser Zugang zu einer durchschnittlichen Ressourcennutzung eröffnet wird.

Es geht bei der 3. Ebene also nicht um eine Korrektur des sozialen Flurschadens, der auf der 2. Ebene durch die Vergabe der Nutzungsrechte allein nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit der Nutzer angerichtet wird, sondern von vornherein um eine ganz andere Zielsetzung und Qualität: um die Etablierung des Menschenrechts auf gleiche Teilhabe an den Umweltgütern, wodurch allerdings auch die sozialen Verwerfungen einer rein ökonomischen Verteilung der Nutzungsrechte ausgeglichen werden.¹¹⁾

Was übrigens aus der Sicht des Nutzers als Abgabe erscheint, erweist sich bei Einbeziehung der Rückverteilung als die Aufkommenseite eines *Umlagever-*

¹⁰⁾ siehe dazu im nächsten Beitrag dieses Heftes Abschnitt I.

¹¹⁾ Das Teilhabe- und Zugangsrecht zu den Lebensgrundlagen ist ein Menschenrecht, keine Frage des sozialen Ausgleichs. Von »sozial« sollte man nur sprechen, wo es um die Verteilung der von Menschen geschaffenen Güter geht. Auch deshalb wird hier neben dem ökologischen und dem ökonomischen der 3. Aspekt der Nachhaltigkeit entgegen üblicher Kennzeichnung nicht als sozialer, sondern als menschenrechtlicher Aspekt bezeichnet.

fahrens, in dem die überdurchschnittlichen Nutzer einen Ausgleich an die unterdurchschnittlichen Nutzer zahlen. Erstere sind Nettozahler, letztere Nettoempfänger, während der Durchschnittsnutzer im Ergebnis unentgeltlich nutzt. Der Umlagecharakter der Zahlungen ist kennzeichnend für den ökonomischen Ausgleich unterschiedlicher Inanspruchnahmen von Gemeinschaftsgütern und steht im Gegensatz zu Entgelten, die als Gegenleistung für die einseitige Überlassung ökonomischer Vorteile zu zahlen sind. Das Umlage- oder Ausgleichsverfahren stellt ein in sich geschlossenes System von Zahlungsströmen dar, das den Staatshaushalt nicht berührt. Anders als der einzelne Nutzer, der durchaus – bei überdurchschnittlicher Nutzung – Zuzahlungen aus seinem Leistungseinkommen und – bei unterdurchschnittlicher Nutzung – Entnahmen für seinen Konsum tätigt, kennt das Umlagesystem als ganzes auch keine Überschneidung mit dem Leistungsbereich der Gesellschaft. Von den Kosten seiner Verwaltung abgesehen finanziert es sich aus sich selbst heraus und bedarf deshalb, sofern es nicht für externe Zwecke angezapft wird, auch keiner externen Unterstützung.

(b) Die Gleich-Verteilung der ökonomischen Werte an alle (3. Ebene) als Voraussetzung der Verteilung der Nutzungsrechte nach der Leistungsfähigkeit (2. Ebene)¹²⁾

So knapp die natürlichen Ressourcen auch werden und so hoch infolge dessen die Entgelte für ihre Nutzung auch steigen: die Rückverteilung gibt dem Einzelnen immer die finanzielle Ausstattung, mitzuhalten. Teilhabe bzw. Besitz von Umweltgütern spaltet dann die Gesellschaft nicht mehr. Niemand fällt – national oder international – aus ihr heraus, weil er wegen mangelnder Leistungsfähigkeit keinen Zugang zu den Umweltgütern findet.

Die Rückverteilung macht so erst eine ökonomisch stringente Vergabe der Nutzungsrechte an den Umweltgütern und damit eine vollständige Trennung der Nutzungsrechte von ihren ökonomischen Werten (2. Ebene) möglich. Sie erlaubt eine Verteilung der Nutzungsrechte streng nach dem Maßstab der Effizienz. Erst auf menschenrechtlicher Grundlage werden die ökonomischen Instrumente der Umweltpolitik daher zur vollen Entfaltung ihrer allokativen Wirkungen kommen. Die Vergabe der Nutzungsrechte nach rein ökonomischen Kriterien wird so organisch verbunden mit dem Recht auf gleiche Teilhabe. Die Rückverteilung löst damit die Blockade, in der sich Umweltpolitik zur Zeit befindet und die darin besteht, daß die im Interesse der effizienten Lenkung der Nutzungsrechte notwendige Verteuerung wegen ihrer Verteilungswirkungen keine demokratische Mehrheit findet.

¹²⁾ siehe dazu auch im nächsten Beitrag dieses Heftes Abschnitt II.B.4.a)

(c) Die gerechte Verteilung (2. und 3. Ebene) als Voraussetzung wirksamer Begrenzung (1. Ebene)¹³⁾

Die Verteilung der Nutzungsrechte nach der Effizienz (2. Ebene) und ihrer ökonomischen Gegenwerte nach der Gleichheit (3. Ebene) bringt das Gemeinwesen erst in eine Verfassung, in der es fähig wird, die ökologisch notwendigen Begrenzungen zu beschließen und durchzusetzen (1. Ebene).

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Verteilung der Umweltgüter, wie sie durch die ökonomischen Instrumente ausgelöst wird, auf die Fähigkeit der Gemeinschaft zur Durchsetzung der notwendigen Begrenzungen des Naturgebrauchs eine zwiespältige Wirkung ausübt: die Instrumente reduzieren zwar durch die Entgeltlichkeit bzw. Verteuerung des Naturgebrauchs die Nachfrage nach Umweltgütern auf die aus ökologischen Gründen zugelassenen bzw. angestrebten Mengen. Aber sie spalten auch die Gesellschaft, indem sie den Zugang zu den Umweltgütern allein von der ökonomischen Leistungsfähigkeit der Nutzer abhängig machen, und gefährden dadurch die demokratische Basis der Begrenzungsentscheidungen: Wer wird schon einer Begrenzung zustimmen, durch die die Entgelte für die Umweltnutzung auf eine für ihn unbezahlbare Höhe steigen? Wer kann eine Begrenzung akzeptieren, durch die ihm der Lebensfaden abgeschnitten wird? Erst ein Verteilungsverfahren, das den Menschen eine gleiche Teilhabe an den Umweltgütern jedenfalls ermöglicht (3. Ebene), auch wenn sie dann tatsächlich sehr unterschiedlichen Gebrauch davon machen (2. Ebene), wird ihre Einsicht in die Notwendigkeit ökologischer Begrenzungen zu der demokratischen Bereitschaft erweitern, diese Erkenntnis in Beschlüsse der ökologischen Begrenzung umzusetzen und die ökonomischen Folgen auf sich zu nehmen.

Die gleichmäßige Rückverteilung des ökonomischen Werts der Umwelt verteilt, indem sie jedem eine gleiche Zugangsmöglichkeit gibt, auch die Begrenzungslast gleichmäßig auf alle Schultern. Bleiben alle Menschen gleiche Teilhaber an dem begrenzten Gut, so sind sie auch von den Begrenzungsentscheidungen ökonomisch gleichmäßig betroffen. Das ist die beste Voraussetzung dafür, daß die Entscheidungen, wo sie ökologisch notwendig sind, auch tatsächlich demokratisch zustande kommen.

Wird die Umwelt durch gerechte Verteilung wirklich zu einem Gemeinschaftsgut, so verwandelt sich – als Reflex hierauf – die Menschheit in eine Gutsgemeinschaft, die durch ihre innere Solidarität in die Lage versetzt wird, wie ein Gärtner seinen Garten, die Umwelt zu pflegen und sich selbst die dabei notwendigen Begrenzungen aufzuerlegen. Mit anderen Worten: durch die gerechte Verteilung der Umweltgüter wird die Gesellschaft – endlich – ökologisch handlungsfähig!

¹³⁾ siehe dazu auch im nächsten Beitrag dieses Heftes Abschnitt II.B.4.b)

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann man sagen: die ökologischen Begrenzungsprobleme sind nicht lösbar ohne die durch sie entstehenden oder verschärften Verteilungsprobleme. Und die Verteilungsprobleme sind nicht lösbar, solange man nicht zwischen den Nutzungsrechten und deren ökonomischen Gegenwerten unterscheidet, beide voneinander trennt und sie dadurch nach verschiedenen Maßstäben verteilungsfähig macht: die Nutzungsrechte nach der Effizienz und die ökonomischen Gegenwerte nach der Gleichheit. Dann allerdings ergänzen und stützen sich die Regelungen der 3 Problemebenen wechselseitig: das durch die gleichmäßige Rückverteilung real gewordene gleiche Teilhaberecht aller Menschen an den Umweltgütern (3. Ebene) wird sie die ökonomisch stringente Verteilung der Nutzung (2. Ebene) akzeptieren lassen, da jeder für den Wettbewerb um die Nutzungsrechte bei jeder Höhe der Entgelte ausreichend gerüstet ist. Und die gerechte Verteilung der Nutzungsrechte und ihrer ökonomischen Werte (2. und 3. Ebene) nimmt dem demokratischen Entscheidungsprozeß, in dem die ökologisch notwendigen Begrenzungen beschlossen und durchgesetzt werden müssen, die inneren Spannungen, die ihn z. Zt. blockieren. Erst dieses Zusammenspiel der 3 Ebenen berechtigt, von einer Lösung der Umweltprobleme im Sinne der Nachhaltigkeit zu sprechen.

Politisch geht es darum, die Halbheit der Ökosteuer und ähnlicher Konzepte zu überwinden, die darin besteht, daß sie das Verhältnis des Menschen zur Natur wie einen ökonomischen Leistungsaustausch regeln und schlicht unter den Tisch fallen lassen, daß jeder Mensch ein Anrecht auf gleiche, im Ergebnis kostenlose Teilhabe an den Gütern der Natur beanspruchen kann. Die menschenrechtliche Seite, die für das Verhältnis des Menschen zur Natur konstitutiv ist, taucht in diesen Konzepten einfach nicht auf. Und wo sie in der ökologischen Diskussion beachtet wird, steht sie völlig unverbunden neben den ökonomischen Instrumenten, so als hätten beide nichts miteinander zu tun. Dabei entziehen die Instrumente den Umweltgütern gerade den *ökonomischen Wert*, auf den sich der Teilhabeanspruch bezieht und sinnvollerweise beziehen muß, wenn er nicht egalitär wirken, sondern jedem nur eine *Zugangsmöglichkeit* eröffnen soll. Ökonomische Instrumente und menschenrechtlicher Teilhabeanspruch erweisen sich dadurch geradezu als zwei Seiten einer Medaille!

Erst wenn im hier angedeuteten Sinn das Verhältnis des Menschen zur Natur sowohl als Nutzungs- als auch als Teilhabeverhältnis interpretiert und ausgestaltet wird, werden die bisherigen Konzeptionen tragfähig. Sie sind daher nicht falsch, aber ergänzungsbedürftig. Und das Material zu ihrer Ergänzung muß ihnen nicht erst von anderswo her zugeführt werden, sondern es fällt schon jetzt bei ihnen selbst an und liegt ihnen als ökonomischer Gegenwert der Umwelt sozusagen vor den Füßen. Es fehlt nur die Verwendungsidee, die Erkenntnis, daß das

Material nicht für x-beliebige Zwecke zur Verfügung steht, sondern im eigenen Konzept gebraucht wird, und zwar nicht zur Abfederung sozialer Härten, die durch die Begrenzungs- und die Verteilungsfunktion der Umweltpolitik hervorgerufen werden, d. h. nicht für einen von diesen beiden Funktionen abgeleiteten Zweck, sondern für eine eigenständige, unabgeleitete, ganz und gar in sich selbst begründete, zur ökonomischen Verteilungsfunktion vordergründig sogar in scharfem Gegensatz (Gleichheit gegen Effizienz!) stehende Funktion: Zur Finanzierung des für alle Menschen gleichen Teilhaberechts an den Umweltgütern! Erst in diesem Trio der Funktionen werden die Zertifikat- und Abgabensenkungen und insbesondere auch das Konzept der ökologischen Steuerreform zu dem wirklich großen politischen Wurf, der in ihnen angelegt ist.

5. Weitere Aspekte

- a) Das Teilhabe- und Zugangsrecht zu den Umweltgütern als Menschenrecht, wie es hier angedeutet wurde, würde der Umweltbewegung ein menschenrechtliches Fundament geben. Gerade in einer globalisierten Welt hätte sie damit ein wirksames Gegengewicht zum vorherrschenden neoliberalen Markt-radikalismus.
- b) Die zunehmende Ressourcenverknappung wird die Verteilungskonflikte erheblich verschärfen. Experten erwarten, daß die Knappheit des Süßwassers in diesem Jahrhundert zur häufigsten Kriegsursache werden wird. Die hier und in anderen Bereichen notwendigen ökologischen Begrenzungen lassen sich zwar durch Erhöhung der Ressourcenproduktivität hinausschieben¹⁴⁾, aber nicht beseitigen. Für den Frieden kommt es daher vor allem darauf an, ob es gelingt, die Verteilung der Ressourcen gerecht zu regeln. Eine Politik der Nachhaltigkeit, die die ökologischen Ziele auf der Basis einer gerechten Verteilung anstrebt, wird daher gerade in diesem Jahrhundert in einem elementaren Sinne zugleich Friedenspolitik sein. Andersherum gewendet: eine Friedenspolitik, der es nicht gelingt, das Verteilungsproblem bei den natürlichen Ressourcen in der skizzierten Weise differenziert zu lösen, wird ihr Ziel in einem zentralen Bereich verfehlen.

¹⁴⁾ Unter dem Stichwort »Faktor 4« und ähnlichen Bezeichnungen wurde im Wuppertal-Institut und anderswo eine Fülle von Vorschlägen zusammengetragen, nach denen der Ressourcenverbrauch pro Output-Einheit erheblich reduziert oder der Output bei gleichbleibendem Ressourceneinsatz vervielfacht werden kann.

6. Anhang: Klimapolitik als Anwendungsbeispiel der Nachhaltigkeitsgrundsätze¹⁵⁾

Die Atmosphäre als Aufnahmespeicher für CO₂-Emissionen ist ein öffentliches Gut, dessen Kapazität begrenzt ist bzw. zur Vermeidung einer Veränderung des Weltklimas begrenzt werden muß (1. Ebene).

Der Einsatz der ökonomischen Instrumente der Umweltpolitik würde dazu führen, daß entweder die Nutzung dieses knappen Guts durch Emission von CO₂ erlaubnispflichtig gemacht und die Erlaubnis nur gegen laufendes Entgelt vergeben wird (Zertifikatlösung) oder die faktische Nutzung durch Emission von CO₂ abgabepflichtig wird (Ökosteuerlösung) (2. Ebene).

Die Einnahmen, die die Gemeinschaft dann als Entgelte für Zertifikate oder aus Abgaben auf CO₂-Emissionen erhält, sollte sie gleichmäßig auf den Kopf der Erdbevölkerung (oder, soweit dies noch nicht möglich ist, zunächst einmal an die Länder nach dem Maß ihrer Bevölkerungszahl) zurückverteilen (3. Ebene)¹⁶⁾.

Vor diesem Hintergrund erweist sich der Weg der Klimakonferenzen seit Kyoto als Sackgasse: denn dort werden keine Menschenrechte auf Teilhabe anerkannt und keine Nutzungsrechte an die Nutzer vergeben, sondern nationale Besitzstände zementiert und nationale Reduktionspflichten postuliert. Der Nationalstaat, im Bereich der Ökonomie eigentlich längst auf dem Rückzug, wird hier in der Luft neu etabliert! Das sorgt für weltweite Wettbewerbsverzerrungen, die dem WTO-Prozeß voll zu widerlaufen und irgendwann später wieder mühsam aufgelöst werden müssen. Die Folge dieses falschen Ansatzes ist es, daß China, Indien und andere Länder sich erst gar nicht daran beteiligen, da sie nicht akzeptieren wollen und können, daß der Vorsprung der Industriestaaten festgeschrieben wird. Vor allem von der Steigerung der CO₂-Emissionen, die in diesen Ländern zu erwarten ist, werden aber die größten Gefahren für das Weltklima befürchtet. Die Kyoto-Politik der nationalen Besitzstände versagt hier vollständig.

¹⁵⁾ Die Ausführungen zu diesem Abschnitt entsprachen in der ursprünglichen Fassung dieses Beitrags der Darstellung, die inzwischen bereits in Heft 254 der »Fragen der Freiheit« auf den Seiten 52 bis 56 abgedruckt ist. Um Wiederholungen zu vermeiden, folgt daher hier nur eine kurze Zusammenfassung, zumal eine gründliche Bearbeitung des Problems unter dem Titel »Klimapolitik als Ordnungspolitik« im nächsten Heft erscheinen wird.

¹⁶⁾ Die Emissionen brauchen nicht an der unmittelbaren Emissionsquelle selbst (Auto, Heizbrenner usw.) erfaßt zu werden. Ihre Begrenzung und Belastung kann vielmehr ohne nennenswerten Verlust an Treffsicherheit sehr viel leichter bei der Förderung bzw. beim Import fossiler Energieträger nach ihrem CO₂-Gehalt erfolgen (siehe dazu J. Heister, P. Michaelis u. a.: Umweltpolitik mit handelbaren Emissionsrechten, Tübingen 1990).

Nur gewaltige finanzielle Transfers werden China und andere Länder davon abhalten können, den gleichen emissionsreichen Weg der Motorisierung wie die Industriestaaten zu beschreiten. Solche Transfers ergeben sich aber aus der hier vorgestellten Konzeption: das Menschenrecht auf gleiche Teilhabe führt bei der stark unterschiedlichen Nutzung der Atmosphäre über die weltweite gleichmäßige Rückverteilung der Entgelte zu gewaltigen Transfers von den Industriestaaten nach China, Indien usw. Diese Länder haben dann ein mächtiges Motiv, einen Weg der Motorisierung zu gehen, durch den sie sich diese Transfers nicht beeinträchtigen. Sie erhalten durch diese Transfers zugleich die Mittel zur Finanzierung von Alternativen, etwa zum Aufbau einer auf der Schiene basierenden Infrastruktur. Die hohen Netto-Belastungen der Industriestaaten bedeuten dagegen für diese den notwendigen Ansporn zur Emissionsreduktion. Zunächst erkaufen sie sich freilich mit den Transfers die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung ihrer Emissionen. Man kann das als Finanzierung von Auslandsinvestitionen zur Emissionsvermeidung interpretieren. Aber im Gegensatz zum Kyoto-Protokoll, das solche Investitionen ebenfalls vorsieht, ergibt sich ihre Höhe in einem sachgerechten Verfahren und die Finanzierungslasten werden von vornherein verursachergerecht und wettbewerbsneutral auf die Emittenten verteilt.

Ökosteuer in Deutschland und internationaler Klimaschutz befinden sich aus dem gleichen Grunde in einer Sackgasse: Sie wollen das Begrenzungsproblem ohne die ökonomische Seite des Verteilungsproblems lösen. Ihnen fehlt – nach Festlegung der ökologischen Grenzen des Naturgebrauchs und der Allokation der Nutzungsrechte – das »3. Standbein«, die Anerkennung eines Menschenrechts auf gleiche Teilhabe an den Umweltgütern! Erst mit dieser Ergänzung werden die ökonomischen Instrumente (Zertifikat- und Abgabenlösungen) voll funktionsfähig und im politischen Raum – auch international – mehrheitsfähig. Auch das Klimaproblem wird nur auf diesem Wege nachhaltig gelöst werden können.

Wieviel Erde braucht der Mensch?*)

Fritz Andres

- I. Fragen und Anforderungen an die Bodenordnung
 - 1. Eigenes oder abgeleitetes Daseinsrecht des Menschen
 - 2. Gleichheit und Kostenlosigkeit
 - 3. Freiheit und Vollentgeltlichkeit
- II. Grundlagen, Funktionsweise und Auswirkungen einer Reform der Bodenordnung
 - A. Grundlagen der Bodenordnung
 - 1. Die Geschichte mit den drei Eimern
 - 2. Erläuterungen zur Drei-Eimer-Geschichte
 - 3. Bedeutung und Folgen der Kapitalisierung des Bodens
 - B. Das Drei-Ebenen-Modell der Bodenordnung
 - 1. Charakteristik der drei Ebenen
 - 2. Die Auflösung der Widersprüche der Bodenordnung
 - 3. Einzelne Aspekte der 2. und 3. Ebene
 - 4. Der ökologisch-ökonomisch-menschenrechtliche Zusammenhang der 3 Funktionsebenen
 - Ausblick auf eine Idee der Nachhaltigkeit –
 - a) Beziehungen zwischen der ökonomischen und menschenrechtlichen Ebene
 - b) Verteilung und Begrenzung
 - c) Gründe bisheriger Erfolglosigkeit der Umweltpolitik
 - d) Erweiterter Begriff der Nachhaltigkeit
- III. Schritte zur Realisierung der Bodenreform
 - 1. Das Erbbaurecht
 - 2. Die Reform der Grundsteuer
 - 3. Die Entschädigung und ihre Finanzierung

*) Erweiterte Fassung des am 4. Juni 2000 auf der Veranstaltung »Forderung nach der konkreten Utopie« der Singener Werkstätten in Singen am Bodensee gehaltenen Vortrags. Der Beitrag stellt zugleich eine Anwendung der im ersten Aufsatz dieses Heftes vorgestellten Nachhaltigkeitskonzeption auf die Bodenordnung dar. Sein Titel ist von einer Erzählung Tolstois übernommen.

IV. Andere Anwendungsbereiche

1. Andere Umweltbereiche
2. Das Klimaproblem
3. Parallelen und Polaritäten zur Geldordnung

V. Schlußbetrachtung

VI. Zusammenfassung

Die Teilung der Erde

Nehmet hin die Welt! rief Zeus von seinen Höhen
Den Menschen zu; nehmt, sie soll euer sein.
Euch schenk ich sie zum Erb und ew'gen Lehen;
Doch teilt euch brüderlich darein.

Da eilt, was Hände hat, sich einzurichten,
Es regte sich geschäftig jung und alt.
Der Ackermann griff nach des Feldes Früchten,
Der Junker birschte durch den Wald.

Der Kaufmann nimmt, was seine Speicher fassen,
Der Abt wählt sich den edlen Firnewein,
Der König sperrt die Brücken und die Straßen
Und sprach: »der Zehente, der ist mein.«

Ganz spät, nachdem die Teilung längst geschehen,
Naht der Poet, er kam aus weiter Fern;
Ach, da war überall nichts mehr zu sehen,
Und alles hatte seinen Herrn.

Weh mir! So soll denn ich allein von allen
Vergessen sein, ich, dein getreuster Sohn?
So ließ er laut der Klage Ruf erschallen
Und warf sich hin vor Jovis Thron.

»Wenn du im Land der Träume dich verweilet,«
Versetzt der Gott, »so hadre nicht mit mir.
Wo warst du denn, als man die Welt geteilet?«
»Ich war«, sprach der Poet, »bei dir.

Mein Auge hing an deinem Angesichte,
An deines Himmels Harmonie mein Ohr;
Verzeih dem Geiste, der, von deinem Lichte
Berauscht, das Irdische verlor!«

»Was tun?« spricht Zeus, – »die Welt ist weggegeben,
Der Herbst, die Jagd, der Markt ist nicht mehr mein.
Willst du in meinem Himmel mit mir leben,
So oft du kommst, er soll dir offen sein.«

Friedrich von Schiller

I. Fragen und Anforderungen an die Bodenordnung

1. Eigenes oder abgeleitetes Daseinsrecht des Menschen

Mit seinem gedankenreichen Gedicht »Die Teilung der Erde« sagt uns Schiller, wie wir noch sehen werden, vieles – jedoch nicht, was aus dem Poeten auf der Erde geworden ist. Wir können nur hoffen, daß er auf Menschen gestoßen ist, die ihm erlaubt haben, doch noch hier Fuß zu fassen.

Aber ist Schillers Poet der einzige, der die Erde verteilt vorfindet? War er allein bei Gott, als die Menschen die Erde unter sich verteilt haben? Die Bedeutung des Gedichtes wird erst klar, wenn man sich bewußt macht, daß alle Kinder, daß jede neue Generation, die auf dieser Erde ankommt, die natürlichen Lebensgrundlagen in Besitz genommen und verteilt vorfindet. J.S. Mill hat das in Bezug auf den Boden wie folgt ausgedrückt: »Wenn man von der Heiligkeit des Eigentums spricht, so sollte man immer bedenken, daß dem Landeigentum diese Heiligkeit nicht in demselben Grade zukommt. Kein Mensch hat das Land geschaffen. Es ist das ursprüngliche Erbteil des gesamten Menschengeschlechts... Es ist für Niemanden eine Bedrückung, ausgeschlossen zu sein von dem was Andere hervorgebracht haben. Sie waren nicht verpflichtet, es für seinen Gebrauch hervorzubringen, und er verliert nichts dabei, daß er an Dingen keinen Anteil hat, welche sonst überhaupt nicht vorhanden sein würden. Allein es ist eine Bedrückung, auf Erden geboren zu werden, und alle Gaben der Natur schon vorher in ausschließlichen Besitz genommen und keinen Raum für den neuen Ankömmling freigelassen zu finden.«¹⁾

Sehen wir uns genauer an, wie es den Kindern geht, wenn sie auf der Erde ankommen. Offenbar haben diejenigen, die nichts erben, einen besonders

¹⁾ Politische Ökonomie, Buch II, Kap. II, § 6

schlechten Start: sie sind darauf angewiesen, daß ihnen irgend jemand gestattet, auf der Erde Fuß zu fassen, was meist nur gegen Entgelt geschieht. Sie müssen also Eintritt bezahlen, um überhaupt hier ankommen und bleiben zu dürfen. Diesen Eintritt müssen die Eltern für sie bezahlen, z. B. im Bodenanteil einer höheren Miete, die sie für eine größere Wohnung aufwenden müssen. Die Unterhaltungspflicht der Eltern erstreckt sich nämlich nicht nur auf das, was das Kind an Waren und Dienstleistungen von anderen Menschen braucht, sondern auch auf die Beschaffung der eigentlich ohnehin vorhandenen natürlichen Lebensgrundlagen! Manche kommen auch später im Laufe ihres Lebens nicht zu Boden, sie müssen für ihr Recht, auf der Erde zu leben, lebenslänglich zahlen, d. h. einen Teil ihres Arbeitsertrags an die Bodenbesitzer abführen. Sie bleiben also ihr Leben lang tributpflichtig und damit eigentlich Fremde auf der Erde.

Diejenigen, die Boden erben, haben zwar einen besseren, aber keinen prinzipiell anderen Status. Zum einen erbt man heute meist erst spät und zum andern ist die Erbschaft stets fraglich: Die Erben dürfen es mit denen, von denen sie erben wollen, nicht verderben. Sie sind auf deren Gunst angewiesen und dadurch von ihnen abhängig. Und wenn sie schließlich den Boden bekommen, so erhalten sie damit eben doch nur ein von ihren Vorfahren abgeleitetes Recht, das ihnen keineswegs kraft ihres eigenen Daseins zusteht – ein Recht übrigens, das auch später der menschlichen Willkür unterliegt, indem es nicht nur wiederum vererblich, sondern auch veräußerlich, verpfändbar und verzichtbar ist.

Einerlei also, ob Kauf oder Erbschaft: unsere Bodenordnung billigt dem Menschen kein ursprünglich-eigenes, ihm kraft seines Daseins zustehendes Zugangs- und Teilhaberecht am Boden zu, sondern nur ein Eigentum, das er von anderen Menschen auf dem einen oder anderen Wege erwerben muß. Eine Bodenordnung, die auf solchen abgeleiteten Rechten beruht, bei der also das Recht, die Erde zu betreten, von der Erlaubnis derer abhängt, die schon da sind, eine solche Bodenordnung prägt die ganze Gesellschaft. Die Früheren haben durch sie den Vorrang vor den Späteren - Bodeneigentum ist in ihr im wahrsten Sinne des Wortes ein Vor-Recht, ein Privileg. Novalis hat sich dagegen mit folgenden Worten gewandt: »Die Natur ist die Feindin ewiger Besitzungen. Sie zerstört nach festen Gesetzen alle Zeichen des Eigentums, vertilgt alle Merkmale der Formation. Allen Geschlechtern gehört die Erde – jeder hat Anspruch auf alles. Die Früheren dürfen diesem Primogeniturzufalle (dem Zufall der früheren Geburt) keinen Vorzug verdanken. Das Eigentumsrecht erlischt zu bestimmten Zeiten. Die Amelioration und Detenoration (Verbesserung und Verschlechterung) steht unter unabänderlichen Bedingungen.«²⁾

²⁾ Fragmente und Studien, Stuttgart 1984, S. 7

Das Verhältnis von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft wird durch eine solche Bodenordnung einseitig zu Gunsten der Vergangenheit verschoben:

- Die Vergangenheit ist maßgebend für die Verteilung des Bodens in der Gegenwart.
- Das Neue wird dadurch abhängig vom Bestehenden, das Werden vom Gewordenen, und zwar nicht nur, wie es natürlich ist, im Sinne einer Grundlage seines Erscheinens, sondern im Sinne eines Präjudiz für seine Entwicklung.
- Damit erhält die Gegenwart im wesentlichen den Status einer reinen Fortsetzung der Vergangenheit. Sie kommt nicht zu ihrem eigenen Recht und nicht zur Darstellung ihrer selbst. Produktivität und Erneuerung werden verhindert oder wesentlich erschwert.

Bisher war nur vom Boden die Rede. Worauf müßte sich aber ein jedem Einzelnen zustehendes, ursprünglich-eigenes Daseinsrecht sonst noch erstrecken? Jeder Mensch braucht nicht nur Boden, sondern auch Wasser, Luft und Licht, Bodenschätze, Pflanzen und Tiere, also die ganze Natur und – durch den Zusammenhang aller Naturerscheinungen – letztlich die ganze Erde. Die Erde ist für unsere Existenz so notwendig wie unser Leib selbst. Was wir daher brauchen, ist eine Boden- und Umweltordnung, die uns kraft unseres Daseins ein Teilhaberecht an der ganzen Erde als unserer Lebensgrundlage zuspricht.

Dieses Recht darf nicht nur ein abgeleitetes, vererbliches und daher auch vorenthaltbares oder nur gegen Entgelt zugängliches Recht sein. Daß uns in Bezug auf die Natur nur zusteht, was uns andere überlassen, darf nicht länger Grundtatsache unseres Daseins bleiben! Die Entfremdung des Menschen von der Erde, die durch unsere Bodenordnung erzwungen wird, muß überwunden werden. Wir brauchen ein ursprünglich-eigenes Zugangs- und Teilhaberecht jedes einzelnen Menschen an der ganzen Erde, das ihm mit seinem Dasein, vom ersten bis zum letzten Atemzug, ohne wenn und aber zusteht.³⁾

³⁾ Man kann durchaus noch einen Schritt weitergehen und bestreiten, daß es richtig ist, in Bezug auf Teilhabe und Zugang zum Boden überhaupt von einem Recht des Menschen zu reden. Es sei hierzu Silvio Gesell (Die Natürliche Wirtschaftsordnung, 9. Auflage, 1949, S. 117 f) zitiert: »Häufig hört man die Redensart: »Der Mensch hat ein natürliches Recht auf die Erde.« Das ist aber Unsinn, denn dann könnte man auch sagen, der Mensch habe ein Recht auf seine Glieder. ... Kann der Mensch im Luftballon sein Leben verbringen? Die Erde gehört zum Menschen, sie bildet einen organischen Teil seiner selbst; wir können uns den Menschen ohne die Erde ebenso wenig denken wie ohne Kopf und Magen. Wie der Kopf, so ist auch die Erde ein Teil, ein Glied des Menschen. ... Alles braucht der Mensch, nicht einen Teil. ... Die ganze Erdkugel, so wie sie da im prächtigen Flug um die Sonne kreist, ist ein Teil, ein Organ des Menschen, jedes einzelnen Menschen«.

2. Gleichheit und Kostenlosigkeit

- a) Will man das eigene, unabgeleitete Daseinsrecht jedes Einzelnen in Bezug auf die natürlichen Lebensgrundlagen in der Gesellschaft konkretisieren, so stößt man auf die Notwendigkeit der Verteilung und auf die Gleichheit als elementaren Verteilungsmaßstab. Die Gleichheit erscheint in doppelter Weise:
- als gleiches Teilhaberecht (ökonomischer Aspekt), da die Erde durch keine Arbeit entstanden ist, die eine ungleiche Teilhabe rechtfertigen könnte, und
 - als gleiches Zugangsrecht (Entfaltungsaspekt), damit jeder – von den natürlichen Lebensgrundlagen her – die gleichen Startbedingungen im Leben hat.

Wie immer dieses Teilhabe- und Zugangsrecht ausgestaltet sein mag, es hat jedenfalls die Qualität eines echten, für alle gleichen Menschenrechts.

- b) Ein weiterer Gesichtspunkt kommt hinzu: die Menschheit als Ganze hat die Erde umsonst. Sie hat nie und an niemanden dafür bezahlt. Auch für die laufende Nutzung muß sie kein Entgelt bezahlen. Warum, so muß man sich fragen, kommt dieser Vorteil nicht anteilig bei jedem Einzelnen an? Tatsächlich hatten nur die ersten Besetzer die Erde kostenlos. Seitdem ist die Erde besetzt und verteilt und jeder, der danach kommt, erbt entweder oder er muß zahlen. Er muß, auch wenn er sich auf einen durchschnitt-

Fortsetzung Fußnote Seite 7

In ähnlicher Weise unterscheidet Karlfried Graf Dürckheim (Vom doppelten Ursprung des Menschen, 1973, S. 171) für die leibliche Existenz des Menschen: »Man kann den Leib nicht nur im gegenständlichen Abstand als den Körper wahrnehmen, den man hat, dessen man sich wie einer Sache bewußt werden und wie eines Instrumentes bedienen kann zu weltlicher, vielleicht sogar meßbarer Leistung. Man kann und soll vielmehr sich dessen, was man den Körper nennt, auch inne werden als des Leibes, der man ist. Das ist der Leib als sinnlich greifbare Gestalt, in welcher ich als Person in der Welt da bin, von meinen Mitmenschen leibhaftig wahrgenommen werde und den anderen wahrnehme.« Zur Erde wie zu unserem Leib können wir also sowohl in einer Beziehung des Habens als auch in einer Beziehung des Seins stehen, und es besteht in beiden Bereichen die große Aufgabe darin, dem Haben nur im Rahmen des Seins Bestand zu geben, das Haben ganz in das Sein des Menschen, das im wesentlichen ein Werden ist, einzubeziehen. In der Tat läßt sich das, was die Bodenreform für ihren Bereich bewirkt, damit auf die kürzeste Formel bringen! Wenn es also darum gehen wird, Besitzstände zu relativieren, den Besitz der Nutzung dienstbar zu machen oder die Verbindung des Kapitals (nicht der Investitionen) mit dem Boden zu lösen, um das unmittelbare Verhältnis des Menschen zum Boden wieder herzustellen, so handelt es sich letztlich immer um eine Überwindung des reinen Habens und seine Umwandlung bzw. Integration in ein Verhältnis des Werdens und Seins.

lichen Anteil beschränkt, für seine eigene und unentbehrliche, wie sein Leib zu ihm gehörende Lebensgrundlage an andere zahlen!

Ein ursprünglich-eigenes Recht am Boden müßte dagegen jedem in der Form eines für alle gleichen und im Ergebnis kostenlosen Nutzungsrechts zustehen. Kostenlosigkeit in Verbindung mit Gleichheit bedeutet, daß eine durchschnittliche, d.h. für alle in diesem Umfang gleichermaßen mögliche Nutzung kostenlos sein muß. Die Kostenlosigkeit ist in diesem Rahmen ebenso Bestandteil des Menschenrechts am Boden und ebenso unverzichtbar wie die Gleichheit selbst.

- c) Beide Anforderungen, die der Gleichheit sowohl wie die der Kostenlosigkeit, werfen jedoch Probleme auf:
- Gleichheit bzw. Gleichverteilung, unterstellt sie wäre durchführbar, berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Menschen, die in Bezug auf die Nutzung des Bodens bestehen. Sie führt zu einer Diskrepanz von Besitz und Nutzungskompetenz und damit zu einer ineffizienten Verteilung. Bekommt jeder das Gleiche, so bekommt eben nicht jeder das Seine, das seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen Entsprechende! Die Verteilung geht an den wirklichen Menschen vorbei!
 - Kostenlosigkeit führt zu Überbeanspruchung, zu Verschwendung und damit zur Notwendigkeit, auf andere als ökonomische Weise die Nutzung zu begrenzen, um die Nutzungsinteressen der Menschen miteinander und mit den ökologischen, städtebaulichen und sonstigen Planungserfordernissen in Einklang bringen zu können. Bürokratische Begrenzungen mit all ihrer Unfreiheitlichkeit und Ineffizienz werden dann unumgänglich.

3. Freiheit und Vollentgeltlichkeit

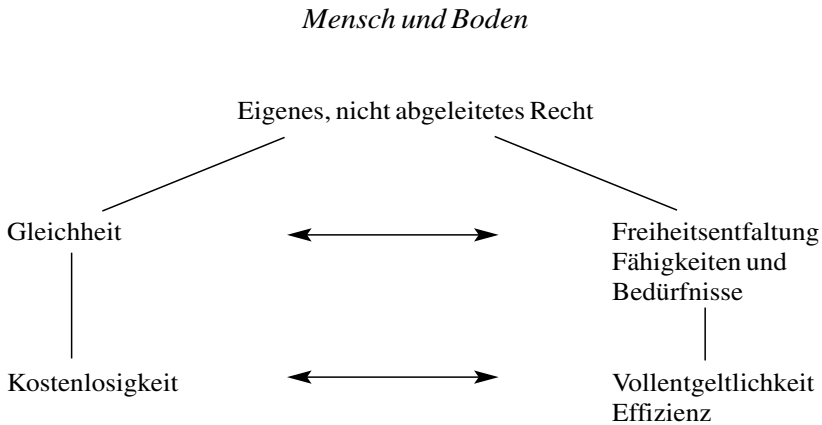
- a) Als Gegenbild zur Bodenverteilung nach der Gleichheit kann man sich eine Verteilung nach Nutzungskompetenz und -bedarf, nach den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Menschen, also nach dem Maßstab ihrer Freiheitsentfaltung vorstellen. Es ist offensichtlich, daß die Menschen unterschiedlich viel Boden brauchen, und zwar sowohl bei der produktiven Bodennutzung – man denke nur an den Landwirt einerseits und an Diogenes in der Tonne andererseits – als auch für die konsumtive Nutzung, also insbesondere für das Wohnen. Wünschenswert wäre eine Verteilung des Bodens, bei der jeder zu seinem Recht kommt, eine Verteilung also nach dem Maßstab

»jedem das Seine!«, die den Besitz optimal auf die Nutzung abstimmt.

- b) Der Boden als eine knappe Ressource muß effizient genutzt und daher auf die Nutzer nach ihrer Kompetenz verteilt werden. Will man die Fähigkeiten und Bedürfnisse aber nicht durch bürokratische Kontrollen ermitteln und danach jedem seinen Standort verbindlich zuweisen, so bleibt nur der Maßstab der Vollentgeltlichkeit, bei dem die Besitz- und Nutzungsrechte gegen laufendes Entgelt, z. B. im Wege einer Pachtversteigerung, erworben werden und nur so lange behalten bleiben können, wie die Pacht bezahlt wird. Nur dies führt zu einer effizienten Verteilung und Nutzung. Die Vollentgeltlichkeit ist das ökonomische Korrelat zum Verteilungsmaßstab der Freiheit! Gesamtgesellschaftlich führt sie zur optimalen Deckung von Besitz und Nutzung und verhindert damit – auf den Boden bezogen – sowohl den besitzenden Nichtsnutz als auch den durch diesen bedingten nutzungswilligen Habenichts.
- c) Aber auch hier gibt es Probleme, denn die Forderung nach der Freiheit scheint sich mit der nach der Gleichheit nicht vereinbaren zu lassen und die der Vollentgeltlichkeit widerspricht der Kostenlosigkeit. Soll das ursprünglich-eigene Daseinsrecht und das daraus abgeleitete Recht an den natürlichen Lebensgrundlagen nur noch dem Leistungsfähigen zustehen? Werden unter dem Primat von Freiheit und Effizienz die weniger Leistungsfähigen nicht an den Rand der Gesellschaft gedrängt? Soll ein Menschenrecht Geld kosten, käuflich sein und damit jedem nur im Maße seiner finanziellen Leistungsfähigkeit zustehen?

Der alte Widerspruch von Freiheit und Gleichheit erscheint hier mit voller Wucht, verstärkt noch durch die Unvereinbarkeit von Vollentgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit der Bodennutzung. Und die historisch realisierten Bodenordnungen der Neuzeit haben von der Tendenz her auch nur entweder – in den kommunistischen Staaten – den Aspekt der Gleichheit und Unentgeltlichkeit zu Lasten der Freiheit oder – in den kapitalistischen Gesellschaften – den der Freiheit und Vollentgeltlichkeit zu Lasten der Gleichheit verwirklicht. Es ist aber äußerst unbefriedigend, wenn hinsichtlich dieser elementaren und gleichermaßen berechtigt erscheinenden Anliegen immer nur mehr oder weniger faule Kompromisse geschlossen werden. Lassen sich Freiheit und Gleichheit, die doch als Anliegen und Bedürfnisse im Menschen verankert sind, nicht auch im Sinne einer wechselseitigen Ergänzung und Bestärkung miteinander vereinbaren? Und wie steht es in dieser Hinsicht mit Vollentgeltlichkeit und Kostenlosigkeit? – Damit ist die Problemstellung dieses Beitrags aufgezeigt.

Die folgende Skizze veranschaulicht die bisher erarbeitete Problematik:



II. Grundlagen, Funktionsweise und Auswirkungen einer Reform der Bodenordnung

A) Grundlagen der Bodenordnung

Bevor wir daran gehen können, die aufgezeigten Probleme und Widersprüche aufzulösen, müssen wir uns zunächst mit einigen Grundgegebenheiten der Bodenordnung vertraut machen. Hier besteht großer Nachholbedarf. Denn seit etwa 120 Jahren gibt es in der akademischen Volkswirtschaftslehre – von wenigen Ausnahmen abgesehen – keine nennenswerte Befassung mit dem Boden mehr. Damals kam man nämlich zu der – irrigen – Auffassung, es handele sich beim Boden um ein Kapitalgut, bei dem es ganz natürlich ist, daß es wie eine Maschine oder eine Fabrik erworben werden kann und dann dem Erwerber einen laufenden Ertrag abwirft. Da die tatsächliche Handhabung dem entsprach, Boden – anders als in früheren Zeiten – käuflich war und sein Ertrag dem Eigentümer zufließte, ging der Blick für die Besonderheiten des Bodens immer mehr verloren. Da man sich um das Kapital ohnehin kümmerte, schien es nicht mehr notwendig, dem vermeintlichen Kapitalgut Boden noch besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Daraus ergab sich in Bezug auf den Boden nicht nur eine lange Zeit des Nicht-Nachdenkens, sondern auch der Verfestigung von Vorurteilen und Fehlhaltungen, in der das eigentlich Selbstverständliche fremd und das

Abartige vertraut, ja selbstverständlich wurde! Nachstehend soll daher der Versuch unternommen werden, das Abartige des Vertrauten und das Selbstverständliche des Fremdgewordenen aufzuzeigen.

1. Die Geschichte mit den drei Eimern

Zunächst sollen einige grundlegende Zusammenhänge durch eine etwas märchenhafte Geschichte erläutert werden:

In einem Land lebte ein Mann. Der hatte einen Eimer. Diesen Eimer nutzte er als Wassereimer. Er trank entweder selbst daraus, wenn gerade kein Bach in der Nähe war, oder er nutzte ihn als Transport- und Vorratsbehälter – und wenn er leer war, füllte er ihn wieder auf. Es war also ein ganz gewöhnlicher Eimer, eben ein Wassereimer.

Im gleichen Lande lebte ein anderer Mann. Der hatte einen Eimer, der dem des ersten Mannes vollkommen glich, aber die Besonderheit hatte, daß aus ihm unentwegt ein Bach floß, ohne daß der Eimer dadurch je leer wurde. Zwar wurde der Bach schwächer, wenn der Mann aus dem Eimer trank oder das Wasser für sonstige Zwecke verwendete – der Bach wurde etwa halb so stark, wenn der Mann den Eimer halb leerte. Deshalb nahm der Mann das Wasser, das er brauchte, auch nicht aus dem Eimer, sondern aus dem Bach, der aus dem Eimer floß. Und er hütete den Eimer selbst wie seinen Augapfel, damit er nur nicht umkippte, denn dann war mit dem Wasser des Eimers auch der Bach versiegt und er mußte den Eimer erst wieder mühsam füllen, damit erneut ein Bach aus ihm herausfloß.

Sie werden sagen: solche Eimer wie der 1. Mann einen hat, die kennen wir. Aber den Eimer des 2. Mannes, aus dem ein ewiger Bach fließt, ohne daß er leer wird, den gibt es natürlich nur im Märchen. Aber da muß ich Ihnen widersprechen. Ich behaupte sogar im Gegenteil, daß solche Eimer, wie der 2. Mann einen hat, in unserer Zeit nicht nur gelegentlich zu finden sind, sondern daß die Welt regelrecht besetzt ist von solchen Eimern, so daß kaum noch eine Stelle zu finden ist, wo nicht ein solcher Eimer herumsteht, und daß diese Wundereimer, die man nur einmal zu füllen braucht, um von ihnen einen ewigen Bach ableiten zu können, zu den Grundbausteinen unserer heutigen Gesellschaftsordnung gehören.

Denn wenn Sie heute durch ihre Arbeit Ihr Portemonnaie mit Geld füllen, dann können Sie dieses Portemonnaie wie den Eimer des ersten Mannes ansehen und verwenden, d.h. das Geld hier und dort verbrauchen, bis das Portemonnaie leer ist, und es dann wieder durch Arbeit nachfüllen. Sie können es aber auch wie den Eimer des 2. Mannes ansehen und verwenden, indem Sie die Geldsumme nämlich nicht antasten, sondern gegen Zins anlegen und

nur von den Zinsen leben. Dann haben Sie das Phänomen, daß aus einem endlichen Eimer mit Wasser ein ewiger Bach artgleichen Wassers herausfließt: Geld bringt Zinsen in Geld. Es vermehrt sich. Ja, wenn Sie schlau sind, verbrauchen Sie den Bach nicht vollständig, sondern sammeln einen Teil des Wassers, das Sie nicht brauchen, in einem zweiten Eimer, aus dem dann in dem Maße, wie er sich füllt, wieder ein Bach rinnt – das ist dann der Zinseszins – und so werden Sie allmählich Herr über immer mehr Eimer und eine bedeutende Persönlichkeit in der Gesellschaft. Tun brauchen Sie schon lange nichts mehr, verbrauchen können Sie die Bäche auch nicht. Sie können sie nur zum Füllen weiterer Eimer, d.h. zur Anlage auf neuen Märkten, nutzen oder auch mal eine gemeinnützige Stiftung errichten.

Allerdings ist die Wirklichkeit doch nicht ganz so märchenhaft wie es zunächst scheint. Denn nur aus der Sicht des Kapitalbesitzers gleicht sein Kapital dem Eimer des 2. Mannes. In Wirklichkeit kommt der Zinsstrom nicht aus dem Kapital wie der Wasserstrom aus dem Eimer, sondern aus der Arbeit anderer, denen der Kapitalbesitzer also, anders als der Besitzer des 2. Eimers, gewissermaßen das Wasser abgräbt. Immerhin haben sich die meisten Zeitgenossen so sehr an die Verzinsung von Ersparnissen gewöhnt, daß sie nach dem Woher des Zinsstroms nicht mehr fragen.

Nun gibt es in dem Land noch einen 3. Mann. Auf dem Gelände, auf dem er sich niedergelassen hat, fließt ein Bach, der ihm für seine Zwecke dient. Dieser Mann – nun, der hat *keinen* Eimer. Aber – und darum heißt die Geschichte trotzdem die von den 3 Eimern – dieser Mann *hätte* gern einen Eimer! Dieser 3. Eimer, der, wie gesagt, nur als Wunschbild des 3. Mannes existiert, ist so märchenhaft, daß er nicht einmal im Märchen vorkommen darf, wenn diejenigen, die solche Märchen erzählen, nicht ausgelacht und sogar von den Zuhörern aus dem Zelt gescheucht werden sollen.

Aber wünschen kann man sich ja nun wirklich alles, zumal im Märchen, und so wünschte sich unser 3. Mann eben einen Eimer, mit dem er den Bach mit all dem zukünftigen Wasser, das er noch bringen würde, mit dem ganzen Wasser der Zukunft auffangen, es in dem Eimer verstauen könnte und – Deckel drauf! und ab geht es auf die Wanderschaft. Denn so sehr dieser Mann die Gegend auch liebte, durch die sein Bach floß, so war er doch noch jung und wollte das Land durchstreifen und nicht wie ein Alter schon auf Dauer am selben Orte bleiben. Aber er wollte eben auch auf seinen Bach nicht verzichten und wünschte sich deshalb einen Eimer, einen endlichen, z. B. einen 10 Ltr.-Eimer, in dem er den ganzen Bach mit allem zukünftigen Wasser heute schon auffangen und mit sich nehmen könnte.

Nun also, diesen Eimer gibt es nur als Wunschbild des 3. Mannes. Aber sehen wir, was geschieht: Denn jetzt gehen die drei Männer auf die Wanderschaft und wir lassen nach und nach einen dem andern begennen.

Zuerst trifft Mann 1 auf Mann 2. Nach kurzem Gespräch kommen sie bald auf die Wasserfrage zu sprechen, denn der 1. Mann hatte die wundervolle Eigenschaft der Selbstvermehrung, die das Wasser im Eimer des 2. Mannes annahm, bemerkt. Und da dachte er: »Mal sehen, vielleicht geht er ja darauf ein« – und bot dem 2. Mann seinen Eimer im Tausch gegen dessen Eimer an mit der Begründung, daß beide Eimer das gleiche Aussehen und die gleiche Größe haben. Nun – ich brauche die Geschichte nicht in die Länge zu ziehen – es ist klar: der Tausch kommt nicht zustande. Beide Eimer sind trotz gleichen Aussehens einfach unvergleichlich.

Also wandert der erste Mann weiter, bis er – Sie haben es schon erraten – auf Mann 3 trifft, dem er seinen Eimer gegen dessen Bach zum Tausch anbietet. Zuerst denkt der 3. Mann: »Hurra, endlich ein wirklicher Eimer« – aber dann sieht er, daß er dafür seinen ewig fließenden Bach aufgeben müßte und statt dessen, wie bisher Mann 1, mühsam immer wieder den Eimer füllen und wieder nachfüllen und vielleicht sogar bei den Besitzern der Bäche noch dafür bezahlen müßte. Das wäre doch ein zu hoher Preis für die gewonnene Beweglichkeit, dachte er. Und so kam auch der Tausch zwischen Mann 1 und Mann 3 nicht zustande.

Jetzt müssen wir noch Mann 2 auf die Wanderschaft schicken und auf Mann 3 treffen lassen. Mann 2 ist alt geworden und würde sich gern niederlassen. Auch würde ihn ein Bach, wie er beim 3. Mann fließt, sehr erfreuen, denn in der Vergangenheit hatten manche Erdbeben (Krisen) und gelegentlich auch seine eigene Unachtsamkeit dazu geführt, daß sein Eimer umgekippt und das Wasser ausgelaufen war, so daß er ihn erst wieder mühsam neu füllen mußte, bevor er in den Genuß eines ewigen Baches kam. Daher schien ihm so ein natürlicher Bach, der zwar je nach Jahreszeit mal etwas mehr und mal etwas weniger Wasser führte, aber nie austrocknen und auch nicht umkippen und auslaufen konnte, doch für seine Bedürfnisse sehr geeignet und er bot dem 3. Mann daher seinen Eimer gegen dessen Bach zum Tausch an.

Mann 3 dachte nach: mit dem Eimer von Mann 2 könnte er auf Wanderschaft gehen, er wäre endlich mobil. Aber sein Wunscheimer war dieser Eimer eigentlich nicht – er hatte sich doch einen Eimer gewünscht, in dem er den ganzen Bach mit all seinem zukünftigen Wasser auffangen und mit sich tragen könnte, einen Eimer, der alles Wasser der Zukunft dieses Baches im Vorhinein aufsaugt und aufnimmt. Auf der anderen Seite tat ihm dieser Eimer, aus dem ein gleich großer Bach laufend herausfloß, die gleichen Dienste. Da brachte Mann 2 noch ein überraschendes Argument. Er sagte zu Mann 3: »Irgendwo entspringt doch dein Bach, er hat eine Quelle. Das ganze Zukunftswasser deines Baches hast du, wenn du die Quelle hast. Nur könntest du die Quelle, selbst wenn sie auf deinem Gelände läge, nicht mitnehmen. Mein Eimer ist aber eine solche Quelle zum Mitnehmen.«

Da war der 3. Mann überzeugt: »Was soll mir mein Wunscheimer, der als endliches Gefäß die unendliche Menge Zukunftswasser in sich aufnimmt, wenn ich einen Eimer bekomme, der dieses Wasser laufend hergibt? Eigentlich geht es mir doch nur deshalb um die Fähigkeit des Eimers zur Aufnahme des künftigen Wassers, weil ich erwarte, daß das Wasser später auch wieder aus ihm herausfließt. Also geht es mir, recht besehen, gerade um den Eimer dieses Mannes, auch wenn ich nicht ganz verstehe, wie das Wasser, das aus ihm herausfließt, in ihn hineingekommen ist. Aber im Ergebnis, und darauf kommt es mir an, ist dieser Eimer meinem Wunscheimer gleich. Ich tausche ihn gegen meinen Bach und gehe auf Wanderschaft!«

So wurden sie handelseinig – und jeder war's zufrieden.

2. Erläuterungen zur Drei-Eimer-Geschichte

Die 3 Eimer stehen – wie Sie vielleicht schon bemerkt haben – für Ware, Kapital und Boden. Bevor ich die Geschichte allerdings vollständig auflöse, muß ich noch einige Bemerkungen zu den Besonderheiten des Bodens vorwegschicken:

- a) Es ist von ausschlaggebender Bedeutung, klar zu sehen, daß der *Boden*, ökonomisch betrachtet, *keine Bestandsgröße, sondern eine reine Stromgröße* – der Bach des dritten Mannes – ist. Boden wird nicht produziert und zu einem Bestand (Eimer) angehäuft und er wird durch die Nutzung auch nicht – bestandsmindernd – verbraucht. Da seine Produktionskosten gleich Null sind, sein Gebrauchsnutzen aber ein ewiger ist, stellt er – anders als die Ware – weder von der einen noch von der anderen Seite her einen *endlichen* Wert dar. Was der Boden im Gegensatz zu den Waren bietet, ist vielmehr ein – wegen seiner Unverbrauchbarkeit! – *ewiger Nutzenstrom*. Dieser Nutzenstrom ist meist mehr begehrt als vorhanden, also knapp. Das Übergewicht der Nachfrage über das Angebot gibt ihm einen Knappheitswert, den man als *Bodenrente* bezeichnet.

Die Bodenrente ist der unmittelbare ökonomische Ausdruck der Knappheit des Nutzenstroms, der den Wert des Bodens ausmacht. Sie wird dort am deutlichsten sichtbar, wo nur der Nutzenstrom angeboten und nachgefragt wird: auf den Pachtmärkten. Im Pachtvertrag wird die Möglichkeit der laufenden Nutzung des Bodens vom Eigentümer gewährt und das ökonomische Äquivalent des Nutzenstroms, die Pacht, als Entgelt vom Pächter bezahlt.⁴⁾ Unter Wettbewerbsbedingungen ist der Pächter

⁴⁾ In der Pacht und nicht im Kauf ist daher auch das Grundmuster zu sehen, nach dem beim Boden die Nachfrage mit dem Angebot zum Ausgleich gebracht werden kann. Auch historisch gesehen waren Pacht, Lehen und dergleichen der verbreitetste Weg der Überlassung des Bodens zur Nutzung an andere, während Kauf und Handel mit dem Boden erst später auftraten und aus Gründen, für die wir im Laufe dieser Betrachtung zunehmend Verständnis finden werden, immer wieder als bedenklich angesehen wurden.

genötigt, den vollen Knappheitswert des Nutzenstroms, d.h. die volle Bodenrente, als Pacht an den Eigentümer abzuliefern. Man kann sich daher den für die Bodenordnung zentralen Begriff der Bodenrente am einfachsten durch die Vorstellung verdeutlichen, daß sämtlicher Boden verpachtet ist. In den Pachten erscheinen dann die Bodenrenten. Sie stellen, ökonomisch gesehen, den Wert des Bodens dar.⁵⁾

Bleibt man im Bereich der Bodenordnung, so gibt es überall nur mehr oder weniger große, ewige Nutzenströme, nirgends endliche Werte und Preise, überall nur Bäche, keine Eimer. Hat man sich dies einmal klar gemacht: daß innerhalb der Bodenordnung der Wert des Bodens – mangels Produktion und Verbrauch – ausschließlich in seinem Nutzenstrom besteht, dessen ökonomisches Äquivalent daher nur in laufenden Zahlungen bestehen kann, daß also der Boden ökonomisch keineswegs einen Bestand, einen in einem Preis ausdrückbaren endlichen Wert darstellt, so muß es einem zu einem Problem werden, wieso in einer Gesellschaft Boden überhaupt mit Preisen bezahlt werden kann, und vor allem: wie man vom ewigen Nutzenstrom, der Bodenrente, zu den endlichen Preisen kommt, mit denen der Boden heute tatsächlich bewertet und bezahlt wird.

Das notwendige Verbindungsglied, das den ewigen Ertragsstrom der Bodenrente in einen endlichen Preis verwandelt, den Bach mit seinem zukünftigen Wasser in einen endlichen Eimer sperrt, ist im Bereich der Bodenordnung nicht zu finden: hier findet man nur laufende Nutzungsmöglichkeiten, nur Stromgrößen! Man muß sich daher auf ein ganz anderes Feld, auf den Kapitalmarkt begeben, dort, wo endliche Bestände, Ersparnisse, angeboten und nachgefragt werden. Denn hier gibt es ebenfalls ewige Nutzenströme, die Zinsen, die aber, anders als die Bodenrenten, mit endlichen Werten, eben den Ersparnissen, verbunden sind. Während also innerhalb der Bodenordnung der ewige Nutzenstrom der Bodenrente die einzige ökonomische Realität darstellt, ist auf dem Kapitalmarkt neben dem ewigen Nutzenstrom der Zinsen der endliche Wert der Ersparnisse nicht nur real, sondern sogar primär. Denn zuerst müssen die Ersparnisse gebildet werden, dann erst bringen sie Zinsen.

Weil aber nun auf dem Kapitalmarkt endliche Werte (Ersparnisse) ewige Ertragsströme (Zinsen) abwerfen, kann auch der Wert des ewigen Er-

⁵⁾ Pacht wird nicht nur für kommerzielle Vorteile der Grundstücksnutzung bezahlt, sondern auch für ideelle, z.B. für den schönen Ausblick, den man vom Ufergrundstück eines Sees genießen kann. Auch die Bodenrente besteht nicht nur in den kommerziellen Vorteilen einer Nutzung des Bodens für Produktion oder Handel, sondern in allen Faktoren, die sich im Falle der Verpachtung des Grundstücks in der Pachthöhe niederschlagen würden.

tragsstroms der Bodenrente und damit der Wert des Grundstücks in einem endlichen Betrag ausgedrückt werden, nämlich in dem Betrag, der auf dem Kapitalmarkt einen der Bodenrente entsprechenden Zinsstrom abwirft. Betrachtet man genau, auf welchem Wege die Bodenrenten zu Bodenpreisen werden, so muß man also drei Schritte unterscheiden:

- Ermittlung der Höhe der Bodenrente des Grundstücks, für das ein Preis gesucht wird,
- Übergang vom Boden- zum Kapitalmarkt, auf dem ein der Bodenrente entsprechender, gleich hoher Zinsertrag zu finden ist, und
- Ermittlung des Kapitalbetrags, der zur Erzielung dieses Zinsertrags erforderlich ist. Dieser Kapitalbetrag stellt den Grundstückspreis dar.

Es kommt also auf die Übereinstimmung von Bodenrente und Zinsertrag an, wenn der Grundstückskauf zustandekommen soll. Kein Käufer wird bereit sein, sich durch Zahlung des Kaufpreises von einem Kapitalbetrag zu trennen, der einen über der Bodenrente des zu erwerbenden Grundstücks liegenden Zinsertrag abwirft. Und ebenso wird sich kein Bodenbesitzer von seinem Grundstück trennen für einen Kaufpreis, der ihm nur noch ein unter der Bodenrente seines Grundstücks liegendes Zinseinkommen erbringt. Zwar werden vordergründig Boden und Kapital gegeneinander getauscht, sie sind aber in Wirklichkeit nur die Vehikel zum Transport des Bodenrenten- und des Zinsstroms, die aus der Sicht der Beteiligten übereinstimmen müssen, wenn Boden für Kapital und Kapital für Boden hergegeben werden soll.

Ein bestimmter Kapitalbetrag zeigt also den Wert eines Grundstücks an, wenn der Zinsstrom, den er auf dem Kapitalmarkt abwirft, der Bodenrente des Grundstücks entspricht. Das Verhältnis zwischen Kapitalbetrag und Zinsstrom wird im Zinssatz ausgedrückt. Mit Hilfe des Zinssatzes läßt sich aber nicht nur der Zinsstrom aus einem vorhandenen Kapital ableiten, sondern auch umgekehrt von einem vorhandenen Ertragsstrom auf den ihm auf dem Kapitalmarkt entsprechenden Kapitalbetrag schließen. Der Wert eines Ertragsstroms läßt sich so in einer Kapitalsumme ausdrücken. Und das ist der Weg, auf dem man auch vom ewigen Strom der Bodenrente zum endlichen Betrag eines Bodenpreises kommt.

Der Grundstückspreis hängt also nur zum einen Teil von der Bodenrente ab. Zum anderen Teil kommt es auf das Verhältnis an, in dem auf dem Kapitalmarkt die Zinsströme zu den Kapitalien, denen sie entspringen, stehen. Dieses Verhältnis, der Zinssatz, wird aber im wesentlichen von der Knappheit des Kapitals bestimmt, die mit den Bodenverhältnissen nichts zu tun hat. Und deshalb haben auch Bodenpreise mit dem Boden nur mittelbar etwas zu tun. Um zu Bodenpreisen zu kommen, muß eben der un-

mittelbare Ausdruck des Bodenwertes, die Bodenrente, bildlich gesprochen, hinüber gebracht werden auf den Kapitalmarkt und dort mit einem nur dort vorhandenen Schlüssel, dem Zinssatz, in einen endlichen Wert, den Kapitalwert des Bodens, verwandelt werden. Nur so bekommt der Boden einen Preis. Der Preis des Bodens besteht damit in dem Wert, den *der Kapitalmarkt* seiner Bodenrente beimißt! Bodenpreise hängen also einerseits von den die Bodenverhältnisse widerspiegelnden Bodenrenten ab und zugleich von den völlig bodenunabhängigen Zinssätzen auf dem Kapitalmarkt. Den Weg von der Bodenrente zum Bodenpreis zeigt schematisch die nachfolgende Tabelle:

Tabelle I

Kapitalisierung des Bodens bzw. der Bodenrente durch den Zins

Bodenrente*	Kapitalzins**	Grundstückspreis
DM	%	DM
1.000,—	10	10.000,—
1.000,—	5	20.000,—
1.000,—	1	100.000,—
1.000,—	0,5	200.000,—
1.000,—	0,1	1.000.000,—
1.000,—	0	∞

* Maßgebend ist die zukünftig erwartete Bodenrente (also z. B. die erzielbare Pacht).

** Maßgebend ist der um die (erwartete) Inflationsrate bereinigte langfristige Zins auf dem Kapitalmarkt (Realzins).

Tabelle I zeigt, daß die Bodenrente als ewig fließender Ertragsstrom nur deswegen in einer endlichen Größe, dem Grundstückspreis, ausgedrückt werden kann, weil auf dem Kapitalmarkt eine Korrelation zwischen ewig fließenden Zahlungsströmen (Zinsen) und endlichen Werten (Kapital) besteht. Das Verhältnis, in dem der Kapitalmarkt das eine mit dem andern verbindet – der Zinssatz – ist auch für die Übersetzung der Bodenrenten in Bodenpreise maßgebend. Deshalb läßt ein steigender Zinssatz die Bodenpreise fallen und ein fallender Zinssatz die Bodenpreise steigen (siehe Tabelle I) – und dies, obwohl der Zinssatz mit den tatsächlichen Verhältnissen von Angebot und Nachfrage auf dem Bodenmarkt nichts zu

tun hat! Die Bodenpreise können also – zinsbedingt – steigen oder fallen, auch wenn sich im Bereich der Bodenverhältnisse nichts geändert hat.

Bei einem Zinssatz von Null (siehe letzte Zeile der Tabelle) gibt es *auf dem Kapitalmarkt* keine Reihe ewig fließender Erträge mehr. Die Bodenrenten bleiben davon aber unberührt. Der *Boden* steht in dieser Situation als Quelle eines ewigen Ertragsstroms einzig da. Es wird dann deutlich, was er eigentlich ohnehin ist: ein vom Wert her unvergleichliches, in keiner endlichen Summe mehr ausdrückbares Gut, was sich in theoretischen Werten und Preisen von unendlich (s. Tabelle I, letzte Zeile), praktisch in seiner Unverkäuflichkeit zeigt⁶⁾ und eine Refeudalisierung der Gesellschaft bedeutet. Die Überwindung des Kapitalismus wirft uns also – ohne Bodenreform – zurück in den Feudalismus!⁷⁾

Halten wir also fest, denn es ist fundamental: *Nur weil und solange es beim Kapital Zinsen gibt, gibt es beim Boden Preise* – mit allen Folgen für seine Handelbarkeit, Belastbarkeit, Vererblichkeit usw. Boden, ja die ganze Welt wird so »vom Wunder zur Ware«. Der ewige Strom ist »im Eimer«. Gibt es allerdings für Kapital keine Zinsen mehr, so steigen die Bodenpreise ins Unendliche! Die Bodenreform muß daher der Überwindung des Kapitalismus vorausgehen!

- b) Die nächste Tabelle zeigt im Gegenbild, was passiert, wenn *beim Boden* der ewige Ertragsstrom nach und nach abgeleitet wird oder versiegt. Wird die Bodenrente mit einer Abgabe belastet, so daß dem Eigentümer nur noch der Rest verbleibt, so sinkt im entsprechenden Verhältnis der Bodenpreis und fällt bei voller Abschöpfung der Bodenrente auf Null. Die Quelle hat keinen Wert, wenn kein Bach mehr aus ihr fließt. Ihr ökonomischer Wert erschöpft sich eben darin, einen Bach hervorzubringen.

⁶⁾ Tendenzen in dieser Richtung waren Ende der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in Japan sichtbar, wo die Bodenpreise nicht nur spekulationsbedingt, sondern auch als Folge des extrem niedrigen japanischen Realzinses schier ins Unermeßliche stiegen. In Preisen gerechnet hatte damals der Boden von Tokio den gleichen Wert wie der ganze nordamerikanische Kontinent!

⁷⁾ Für das Verständnis der hier aufgezeigten Abhängigkeit der Bodenpreise vom Niveau des Realzinses ist es nicht notwendig, daß man den Kapitalismus für überwindbar hält. Es genügt, wenn man die angenommenen Änderungen des Zinssatzes bis hin zu einem Sinken auf 0% als Denkmöglichkeit unterstellt.

Tabelle II

Entkapitalisierung des Bodens durch eine Abgabe

Bodenrente*	Abgabe	Restrente	Kapitalzins**	Grundstückspreis
DM	%	DM	%	DM
1.000,—	0	1.000,—	5	20.000,—
1.000,—	50	500,—	5	10.000,—
1.000,—	90	100,—	5	2.000,—
1.000,—	99	10,—	5	200,—
1.000,—	100	0,—	5	0,—

* Maßgebend ist die zukünftig erwartete Bodenrente (also z.B. die erzielbare Pacht).

** Maßgebend ist der um die (erwartete) Inflationsrate bereinigte langfristige Zins auf dem Kapitalmarkt (Realzins).

Die letzte Zeile der Tabelle zeigt noch einmal deutlich, daß der Boden ökonomisch keine Bestands-, sondern eine reine Stromgröße ist: entwertet man den Strom oder schöpft man ihn ab, so bleibt kein Bestand übrig. Das ist beim Kapital anders, das auch dann, wenn es seine Fähigkeit, einen Ertragsstrom in Form von Zinsen hervorzubringen, verliert, immer noch eine Bestandsgröße bleibt, d. h. seinen endlichen Wert für zukünftigen Verbrauch behält.⁸⁾

⁸⁾ Die Tabelle sollte zunächst für das Bodeneigentum, seine Bodenrente sowie die Auswirkungen einer sich allmählich steigernden Abgabe auf die Bodenpreise gelesen werden. Aber das Bodeneigentum steht hier nur für alle andern zeitlich unbegrenzten Nutzungsrechte. So zeigt die Tabelle auch für ein (zeitlich unbegrenzt gedachtes) Erbbaurecht, das seinem Inhaber bei Eigennutzung oder Verpachtung einen bodenbezogenen Ertrag von 1000,— DM p.a. abwirft, wie sich sein Preis entwickelt, wenn der Erbbauzins als Abgabe auf das Nutzungsrecht allmählich angehoben wird. Allerdings liegt es dann näher, die Tabelle von unten nach oben zu lesen, weil bei einer Vergabe des Erbbaurechts unter Wettbewerbsbedingungen der Erbbauzins die volle Bodenrente erfaßt, so daß die Restrente des Erbbaurechtsinhabers und damit auch der Wert des reinen Erbbaurechts (d.h. ohne den Wert eines Bauwerks) dann Null ist.

Werden für Erbbaurechte an noch nicht bebauten Grundstücken dagegen positive Preise oder für Erbbaurechte an bebauten Grundstücken über dem Wert des Bauwerks liegende Preise bezahlt, so ist das ein Zeichen dafür, daß der Erbbauzins die Bodenrente des Erbbaugrundstücks nicht voll abschöpft und dem Erbbauberechtigten daher eine Restrente verbleibt, die er kapitalisieren kann. Im Extremfall eines Erbbauzinses von Null (entspricht der 1. Zeile der Tabelle) bleibt die ungeschmälerte Bodenrente beim Inhaber des (als ewig gedachten) Erbbaurechts. Das Erbbaurecht erzielt dann am Markt den Preis, den ohne Erbbaurecht der Bodeneigentümer erzielen würde. Der geht leer aus, weil er von der Bodenrente seines Grundstücks nichts erhält, was er noch kapitalisieren könnte. Sein Grundstück ist durch die unentgeltliche Vergabe des (ewigen) Erbbaurechts ökonomisch vollständig entwertet. Bei Erbbaurechten, die – wie üblich – zeitlich befristet sind, gestalten sich die Dinge natürlich komplizierter, was aber hier, wo es nur um das Prinzip geht, nicht näher ausgeführt werden soll.

- c) Die drei Eimer oder richtiger: die zwei Eimer und der Bach, stehen, wie gesagt, für Ware, Kapital und Boden. Die Beziehungen zwischen ihnen können durch folgende Gegenüberstellung verdeutlicht werden:

Ware	Kapital	Boden
Eimer ohne Bach	Eimer mit Bach	Bach ohne Eimer

Das Kapital nimmt heute eine Mittelstellung zwischen Ware und Boden ein: es beruht auf der einen Seite, wie die Ware, auf Arbeitsleistung (eigener oder fremder – darauf kommt es hier nicht an), aber es erbringt auch, wie der Boden, im Zins einen ewigen Ertrag. Es ist also endlicher Wert und ewiger Ertrag, Bestands- und Stromgröße, Eimer und Bach in einem. Nur aus dieser Mittelstellung des Kapitals und nur solange sie andauert, ergibt sich die Möglichkeit, den ewigen Ertragsstrom des Bodens, die Bodenrente, als endliche Größe, als Kapitalwert auszudrücken und dann wie eine Ware zu behandeln. Nur dadurch, daß Ware bzw. Geld zu Kapital wird, endliche Werte also ewige Erträge abwerfen, kann die ewige Bodenrente zu Kapital bzw. Ware werden. Ist das Kapital nur noch Ware, weil der Zinssatz auf Null fällt, stellt es also nur noch einen endlichen Wert dar, so bildet es auch keine Brücke mehr, über die der Boden bzw. die ewige Bodenrente zu einem endlichen Wert und damit zur Ware werden kann. Der Boden erscheint dann als das, was er ökonomisch betrachtet auch ist: als eine reine Stromgröße, als Bodenrente, deren Wert in keiner Bestandsgröße, in keinem endlichen Wert mehr ausgedrückt werden kann.

- d) Um die Geschichte mit den drei Eimern aufzulösen, müßte man also sagen, daß der erste Eimer für die Ware und der zweite für das Kapital steht, während es den dritten Eimer in der Tat nicht gibt, sondern es für den Boden beim Bilde des Baches als einer reinen Stromgröße bleiben muß. Da allerdings der zweite Eimer einen Bach hervorbringt, ist er gegen jenen Bach austauschbar. Versiegt der Bach des dritten Mannes oder wird er in Höhe seines vollen ökonomischen Wertes besteuert oder sonstwie umgeleitet bzw. abgeschöpft, so bleibt nichts übrig: der Wert der Quelle sinkt auf Null, ohne Bach ist sie nur noch ein Loch, ein Nichts – nicht der zweite Mann und nicht einmal der erste würde seinen Eimer dafür hergeben. Versiegt dagegen der Bach aus dem Eimer des zweiten Mannes, so wird dieser, Ware gegen Ware, gegen den Eimer des ersten Mannes austauschbar, während er zugleich seine Austauschbarkeit gegen den Bach des dritten Mannes verliert. Während der Wert der Quelle des dritten Mannes nach Umleitung des Stromes (für ihn) auf Null sinkt, bleibt dem

zweiten Mann nach Versiegen des Baches aus seinem Eimer immer noch dessen Inhalt, den er früher einmal in diesen gefüllt hat und jetzt oder später aus ihm entnehmen kann.

- e) Das Bild von Quelle und Bach zeigt deutlicher als die unmittelbare Anschauung der Bodenverhältnisse selbst, worum es sich beim Boden handelt. Nur das Wasser kann man trinken, nicht die Quelle, die ihre Wertschätzung allein dem aus ihr hervorquillenden Wasser verdankt: ohne Wasser ist die Quelle ein Nichts. Warum beschränkt sich dann das Interesse der Menschen nicht auf das Wasser, das allein ihren Durst löscht?, warum streben sie den Besitz der Quellen an? – Wer die Quelle besitzt, verfügt über das Wasser der Zukunft. Er kann bestimmen, wer das Wasser, das die Menschen brauchen, bekommt und wer nicht. Er kann anderen »das Wasser abgraben«, von ihnen einen Tribut verlangen, sie ausbeuten oder verdursten lassen. Wer die Quelle besitzt, hat, sofern Wasser knapp ist, Macht! *Deshalb sollte man das Wasser verteilen, nicht die Quellen.* Die Quellen sind ein Geschenk, ein Erbteil der ganzen Menschheit, ein Heiligtum. Sie gehören, wenn überhaupt jemandem, dann der Gemeinschaft. An dem von ihnen ausgehenden Nutzenstrom, den Bächen, können dann alle Menschen nach einem noch aufzufindenden Verteilungsschlüssel (siehe I) teilhaben. *Verteilen wir also das Wasser, das den Durst löscht, statt der Quellen, die man nicht trinken, wohl aber mißbrauchen kann!*

Das Bodeneigentum beinhaltet heute das Anrecht auf den zukünftigen Ertrag, d. h. auf die Bodenrente des Grundstücks. Es gleicht damit der Quelle, aus der sich das Recht am Bach, an der Bodenrente ergibt. Ohne Bodenrente hat der Boden keinen Wert (siehe Tabelle II, letzte Zeile), so wie die Quelle ohne Bach keinen Wert hat! *Unsere heutige Bodenordnung verteilt also die Quellen, nicht erst das Wasser. Damit verteilt sie Macht statt nur Lebensmöglichkeiten.* Sie macht die Quellen zum Gegenstand von Handel und Spekulation, statt nur die laufende Nutzung zu ermöglichen und die dazu erforderlichen Nutzungsrechte nach einem noch aufzufindenden Schlüssel (siehe I) zu verteilen. Warum wollen die Menschen den Boden besitzen, wenn sie ihn doch nur nutzen und nicht verbrauchen können. Was nützen Eigentum und Besitz, was das Haben außerhalb der Nutzung, außerhalb der arbeitenden oder genießenden Zuwendung des Menschen zum Boden? Besitz sollte daher in eine Verfassung gebracht werden, in der er nur noch möglich oder erstrebenswert ist, insofern er der Nutzung dient (siehe II.B.1.b) und 3.a))! Er sollte keinen Eigenwert mehr haben. Dann wird er auch nicht mehr um seiner selbst willen erstrebt.

3. Bedeutung und Folgen der Kapitalisierung des Bodens

- a) Es sagt sich so leicht dahin, daß die Bodenrente diskontiert, d. h. abgezinst, auf die Gegenwart bezogen und der Boden dadurch kapitalisiert wird (Tabelle I). Man sieht darin nicht viel mehr als eine Rechenoperation, die man in der Schule gelernt hat und später in den verschiedensten Bereichen anwendet. Und niemand denkt sich mehr etwas dabei, wenn dieses Verfahren keine gedankliche Spielerei bleibt, sondern, auf die Wirklichkeit angewendet, ganze Lebensbereiche prägt, umgestaltet und verzerrt.

Ökonomisch bedeutet die Diskontierung zukünftiger Bodenerträge, daß ein Kapitalwert fingiert wird, den es im Bereich der Bodenordnung gar nicht gibt, und dessen einzige Funktion darin besteht, den zukünftigen Nutzenstrom des Bodens in der Gegenwart verfügbar und schon heute verteilbar zu machen. Und da jede Zukunft einmal Gegenwart und jede Gegenwart Vergangenheit wird, bedeutet dies die Abhängigkeit der gegenwärtigen Verteilung von den Handlungen und Verfügungen der Vergangenheit, die Enteignung der lebenden, gegenwärtigen Menschen von dem, was wie die Atemluft zu ihnen gehört. Die Diskontierbarkeit zukünftiger Bodenerträge stellt damit den gedanklichen Kern der Fehlkonstruktion unserer Bodenordnung dar. Sie macht durch eine Fiktion den Boden als Quelle dingfest, verfügbar und verteilbar und setzt sich damit über die Tatsache hinweg, daß der Boden in der Wirklichkeit nur in der Zeit, als Strom, erfahren und genutzt werden kann. Sie ist dafür verantwortlich zu machen, daß der Mensch von seinen Lebensgrundlagen entfremdet ist, daß er nur noch aus abgeleitetem, nicht aus ursprünglich eigenem Recht auf dieser Erde leben kann und darf (siehe I.1.).

- b) Die Enteignung der Zukunft und der Gegenwart durch die Diskontierung der Bodenrente ist die eine Seite, deren Kehrseite die Kapitalisierung des Bodens darstellt. Der Umstand, daß der Boden auf diesem Wege einen Kapitalwert und damit einen Preis bekommt, macht ihn zum Gegenstand von Verfügungen, von Kauf und Verkauf, von Handel und Spekulation, aber auch von Beleihung, Kreditabsicherung usw. Der alte Vorwurf, Boden dürfe keine Ware sein – man könnte auch sagen: Quellen dürfen kein Handelsgut sein –, dieser Vorwurf hat hierin seinen eigentlichen Grund.
- c) Indem der Boden nicht nur von der Wissenschaft als Kapitalgut angesehen, sondern auch faktisch dazu gemacht wird, wird, wie gesagt, der zukünftige Nutzenstrom schon heute ökonomisch verfügbar gemacht und mitverteilt. Damit wird eine *laufende* Anpassung der Verteilung an

die Bevölkerungsentwicklung und an die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Menschen verhindert oder doch wesentlich erschwert. Die *endgültige* Verteilung eines *ewigen* Gutes (des Bodens als Quelle) bedeutet die Verteilung von Vor-Rechten im wahrsten Sinne des Wortes. Eine Privilegienordnung, wie sie durch das kapitalisierte Bodeneigentum etabliert wird, schließt die später Hinzukommenden (die Kinder und die Fremden, aber auch die neuen Fähigkeiten und Bedürfnisse) prinzipiell aus bzw. macht sie tributpflichtig.

- d) Eine Verteilung über Preise ist bei konsumierbaren Waren angebracht, denn deren Verteilung muß *endgültig* sein, weil die Waren im Konsum verschwinden. Der Boden verschwindet aber nicht im Konsum, sondern bleibt *ewig* erhalten. Das Problem seiner Verteilung kann und darf daher nicht ein für allemal, sondern muß kontinuierlich gelöst werden. Jede Verteilung des Bodens, die das nicht berücksichtigt, provoziert die Verteilungskonflikte auf der Zeitschiene notwendigerweise neu, ohne für deren Lösung ein Verfahren bereitzustellen. Das Ergebnis sind entweder ungerechte Verhältnisse oder gewaltsame Auseinandersetzungen, meistens beides.

B) Das Drei-Ebenen-Modell der Bodenordnung

1. Charakteristik der drei Ebenen

Die Bodenordnung wird in der folgenden Darstellung in drei Ebenen zerlegt. Jede dieser Ebenen weist besondere Qualitäten auf und leistet ihren Beitrag zum Funktionieren des Ganzen nur, wenn diese Qualitäten sich möglichst uneingeschränkt verwirklichen können. Dann stützen sich die Funktionsebenen wechselseitig, ja sie setzen einander erst richtig in Funktion.

- a) Die erste Ebene betrifft den Boden als Gemeinschaftsgut. Aus der Zuordnung des Bodens zur Gemeinschaft ergibt sich deren Zuständigkeit zur Planung und Begrenzung der zulässigen Nutzung des Bodens und der übrigen Natur. Für die Stadt- und Landesplanung ist dies seit langem anerkannt und wird als selbstverständlich angesehen. Für die auf der gleichen Ebene liegenden Begrenzungen, die aus ökologischen Gründen bei der Nutzung des Bodens und anderer Umweltgüter gezogen werden müssen, gilt aber dasselbe. Ob es sich um die Feststellung eines Naturschutzgebietes oder die Begrenzung des Schadstoffeintrags in Erde, Wasser oder Luft handelt: die Zuständigkeit der Gemeinschaft zur Begrenzung

der zulässigen Nutzung der Gemeinschaftsgüter ist im Prinzip nicht zu bestreiten.

Was den Boden betrifft, so geht es vor allem um eine Abwägung der verschiedenen konkurrierenden Nutzungsarten: des Wohnens, der agrarischen, gewerblichen und industriellen Nutzung usw., die die zuständigen Organe der Gemeinschaft in Kenntnis, aber nicht unter dem direkten Einfluß der in der Gesellschaft vorhandenen Interessen zu treffen haben. Diese Entscheidungen gehören zum Kernbestand demokratischen Gemeinschaftslebens und sollten im föderalistischen Staat so dezentral und bürgernah, wie es von ihrem Gegenstand her möglich ist, getroffen werden.

Exkurs über Begrenzung, Knappheit und Verteilung

An dieser Stelle ist es notwendig, einige Bemerkungen zum Phänomen der Knappheit einzuschalten, das für den weiteren Verlauf der Überlegungen von zentraler Bedeutung ist:

(1) Knappheit ist die Situation der Güter, die zwischen Überfluß und Unverfügbarkeit liegt.

- Im Überfluß vorhanden ist z. B. die Luft als Atemluft: die Nutzungsinteressen kommen sich nicht ins Gehege, für jeden ist jederzeit und an jedem Ort genug da. Ein Verteilungsproblem gibt es hier nicht.
- Ein Beispiel für das Gegenteil ist die Nutzungsmöglichkeit der Atmosphäre als Aufnahmemedium für FCKW. Sie ist ebenfalls nicht knapp, aber nicht weil sie im Überfluß vorhanden, sondern weil sie verboten und dadurch unverfügbar gemacht worden ist. Auch hier ergibt sich daher kein Verteilungsproblem.
- Zwischen Überfluß und Unverfügbarkeit ist die Knappheit angesiedelt. Bei knappen Gütern, zu denen der Boden gehört, ist – anders als bei den verbotenen – eine individuelle Zuordnung notwendig. Die Zuordnung ist aber – anders als bei den im Überfluß vorhandenen Gütern – zugleich problematisch. Die Knappheit der Güter – und nur sie – wirft damit die Verteilungsfrage auf.

(2) Bevor wir uns der Verteilungsfrage zuwenden, ist eine weitere Bemerkung zur Knappheit notwendig. Knapp ist ein Gut, wenn es – bei einem Preis von Null – mehr begehrt wird als vorhanden ist. Was an dem Gut begehrt wird, ist die reale Seite, die Möglichkeit der Nutzung, und die erfordert bei knappen Gütern eine Absicherung durch Eigentum oder sonstiges Nut-

zungsrecht. Denn in der Situation der Knappheit, in der das gleiche Gut von mehreren begehrt wird, ist die Nutzung des einen stets durch das Begehren anderer gefährdet. Es gehört zu den Aufgaben der Rechtsordnung, individuelle Nutzungsrechte, durch die andere von der Nutzung ausgeschlossen werden können, bereitzustellen und zu sichern und so das sich aus der Knappheit ergebende Kollisionsproblem durch die Möglichkeit eindeutiger Zuordnung lösbar zu machen. Die Sphäre der Nutzungsrechte, ob mit Eigentum oder in anderer Gestalt, entsteht also notwendigerweise mit der Knappheit der Güter.

Die Herausbildung eindeutiger Nutzungsrechte ist aber nicht das einzige Charakteristikum der Sphäre knapper Güter. Denn sie regelt nur den Status quo und seine Sicherheit, berücksichtigt aber nicht die Welt der Interessen. Diese bedeutet in der Sphäre der Knappheit, daß, weil sich das Begehren mehrerer auf das gleiche Gut richtet, die Menschen bereit sind, für ein ausschließliches Nutzungsrecht ein Entgelt zu zahlen, d.h. dafür zu arbeiten oder auf anderweitigen Konsum zu verzichten. Mit der Knappheit der Güter erhalten die Nutzungsrechte daher in der Gesellschaft einen ökonomischen Wert, der sich in Preisen oder laufenden Entgelten wie z. B. Pachten zeigt.

Nutzungsrechte und deren ökonomische Werte sind es also, die als zwei Seiten der gleichen Sache aus der Knappheit entspringen und mit ihr notwendigerweise gegeben sind. Wenn also Begrenzungen Knappheit verursachen oder verschärfen, dann verursachen oder verschärfen sie damit zugleich das Verteilungsproblem, und zwar in doppelter Weise, nämlich sowohl hinsichtlich der Nutzungsrechte als auch hinsichtlich der ökonomischen Werte.

(3) Allerdings hängen die ökonomischen Werte an den Nutzungsrechten: so ist z. B. die Bodenrente der ökonomische Wert des Bodeneigentums und fließt zunächst einmal dem Bodeneigentümer zu. Mit der Verteilung der Nutzungsrechte werden daher deren ökonomische Werte mitverteilt! Ist vielleicht deswegen die Bodenverteilung so schwierig? Ergeben sich vielleicht daraus die Widersprüche und scheinbar unlösbaren Probleme, die wir zu Beginn dieser Betrachtung festgestellt hatten? Jedenfalls liegt es nahe, der Frage nachzugehen, ob die unter I ermittelten, fundamentalen und je für sich einleuchtenden, sich leider aber widersprechenden Verteilungsmaßstäbe der Freiheit und der Gleichheit durch eine getrennte Anwendung auf die Nutzungsrechte bzw. auf deren ökonomische Werte miteinander versöhnt werden können.

Allerdings führt das nur weiter, wenn es gelingt, die Nutzungsrechte von ihren ökonomischen Werten zu trennen. Denn einen einheitlichen Gegenstand, auch wenn er zwei Aspekte hat, kann man nicht nach unterschiedlichen Maßstäben verteilen. Es kommt daher alles auf folgende Fragen an:

- Können die Nutzungsrechte am Boden von ihren ökonomischen Werten getrennt und beide dadurch nach unterschiedlichen Maßstäben verteilbar gemacht werden? Wenn ja:
- Lassen sich die zu Beginn ermittelten, sich widersprechenden Verteilungsmaßstäbe nach der Trennung den Nutzungsrechten bzw. ihren ökonomischen Werten sinnvoll zuordnen?

Diese Fragen werden auf der 2. und 3. Ebene behandelt.

b) Die 2. Ebene betrifft den Boden als Gegenstand individueller Nutzungsrechte. Sollen nur die Nutzungsrechte verteilt werden, ist eine Trennung von ihren ökonomischen Werten erforderlich. Diese Trennung ist leicht zu bewerkstelligen: in jedem Pachtvertrag, der unter Wettbewerbsbedingungen abgeschlossen wird, wird das Nutzungsrecht des Pächters von seinem ökonomischen Wert getrennt, denn diesen muß der Pächter als Pacht laufend an den Eigentümer abführen. Konkurrierende Pächter werden ihre Gebote bis an die Grenze des ökonomischen Vorteils treiben, den ihnen die Nutzung des Grundstücks bietet. Wer den Zuschlag erhält, führt in der Regel die volle Bodenrente an den Eigentümer ab. Der Wettbewerb ermittelt also den Knappheitswert der Grundstücke, die Bodenrente, und trennt sie von den Nutzungsrechten ab! Das Ergebnis der Trennung sind Nutzungsrechte am Boden ohne ökonomischen Wert – jedenfalls ohne Marktpreis (s. Tabelle II letzte Zeile) – und dem Verpächter bzw. der Gemeinschaft zufließende ökonomische Werte ohne Nutzungsberechtigung.

Dabei ergibt sich, daß die Trennung der Nutzungsrechte von ihren ökonomischen Werten zugleich zur Verteilung der Nutzungsrechte führt. Die Nutzungsrechte wandern zu den Meistbietenden und das ist im produktiven Bereich der »beste Wirt«, also der Fähigste, und im Bereich der konsumtiven Bodennutzung, also z. B. des Wohnens, derjenige, der für die Befriedigung des Bedürfnisses nach dieser Art der Bodennutzung am meisten zu zahlen bereit ist. Fragt man einmal nicht, wie die Menschen zu ihrem Einkommen kommen (dazu siehe c)), sondern nur, wozu sie es verwenden, löst man also die Frage der Einkommensverwendung von der der Einkommenserzielung ab, so ergibt sich, daß die Trennung der ökonomischen Werte von den Nutzungsrechten zu einer Verteilung der Nutzungsrechte nach dem Maßstab der Fähigkeiten und Bedürfnisse führt. Da die Nutzung des Bodens vom Einzelnen aus gesehen Freiheitsentfaltung darstellt, bedeutet dies eine Verteilung der Nutzungsrechte nach der Freiheit und – durch die vollständige Trennung von ihren ökonomischen Werten – zugleich nach der Vollentgeltlichkeit! Damit wäre nicht nur das Problem der Trennung der Nutzungsrechte von ihren ökonomischen Werten, sondern zugleich das Verteilungsproblem bezüglich der Nutzungsrechte sinnvoll gelöst!

Was das Verfahren betrifft, so stellt unsere Rechtsordnung schon heute die Pacht und – für zu bebauende Grundstücke – das Erbbaurecht zur Verfügung: der Pächter bzw. Erbbauberechtigte hat ein Nutzungsrecht, dessen ökonomischen Gegenwert er in Gestalt der Pacht bzw. des Erbbauzinses laufend und voll an den Eigentümer abliefern muß. Aber die Trennung der Nutzungsrechte von den ökonomischen Werten und zugleich die Verteilung der Nutzungsrechte kann in ähnlicher Weise auch beim Eigentum herbeigeführt werden. Wie in Tabelle II. gezeigt wurde, kann durch eine Abgabe, deren Höhe der erzielbaren Pacht, d.h. der Bodenrente entspricht, der Grundstückswert auf Null gesenkt und damit dem Grundstück vollständig entzogen werden. Auch das Eigentum ist dann nur noch ein – ökonomisch neutralisiertes, von seinem ökonomischen Wert getrenntes – Nutzungsrecht! Und dieses Nutzungsrecht verteilt sich, vom ökonomischen Wert befreit, ebenso wie bei Pacht und Erbbaurecht nach den Fähigkeiten und Bedürfnissen auf die Nutzungsinteressenten.

Der Weg der Vollentgeltlichkeit der Verteilung der Nutzungsrechte führt also dazu, daß die ökonomischen Werte nicht zugleich mit den Nutzungsrechten mitverteilt werden, sondern daß beide voneinander getrennt werden und dadurch eine Verteilung beider nach unterschiedlichen Maßstäben möglich wird. Die Nutzungsrechte verteilen sich auf diesem Wege auf die Nutzer nach ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen. Es bleibt nun die Frage, was mit den Entgelten, den Bodenrenten, geschieht. Diese Frage wird auf der dritten Ebene behandelt.

- c) Die dritte Ebene ist die Verwendungsebene: Man könnte diese Ebene auch als Verteilungsebene bezeichnen, da es hier um die Zuordnung der ökonomischen Werte geht, bei denen der Gesichtspunkt der Verteilung sogar näher zu liegen scheint als bei den Nutzungs- und Freiheitsrechten der zweiten Ebene. Aber es war auch bei denen, die sich bisher mit dieser Frage beschäftigt haben, meist noch nicht ausgemacht, daß die Verwendung der Bodenrente in ihrer Verteilung bestehen sollte. Zur Debatte standen und stehen vielmehr folgende Verwendungsmöglichkeiten:

- Gemeinschaftsprojekte, insbesondere ökologische Projekte
- Einstellung in den Staatshaushalt – diese Idee wurde vor allem von Henry George, dem einflußreichsten Bodenreformer des 19. Jahrhunderts⁹⁾, vertreten, der es für möglich hielt, alle anderen Steuern durch die Bodensteuer zu ersetzen. Heute spricht dagegen, daß die Staatshaushalte mit der Bodenrente allein nicht mehr finanziert werden

⁹⁾ Ihm ist Heft 245 dieser Schriftenreihe gewidmet.

könnten und überdies vor dem Hintergrund eines gleichen Teilhaberechts aller Menschen am Boden die Einstellung der Bodenrente in den Staatshaushalt einer gleichmäßigen Kopf-Steuer gleichkäme.

- Eine Rückverteilung an die Mütter bzw. Erziehungsberechtigten nach der Zahl der Kinder. Dieser von Silvio Gesell gemachte Vorschlag hatte zu seiner Zeit – auch als Hilfe zur Emanzipation der Frau – sicher eine große Bedeutung, ist aber durch die Idee eines richtig verstandenen Generationenvertrags, bei dem die Kosten der Kinderaufbringung ebenso wie die Renten der Alten von der mittleren Generation im Umlageverfahren aufgebracht werden, überholt, so daß sich erneut die Frage nach der Verwendung der Bodenrente stellt.
- Eine gleichmäßige Rückverteilung der Bodenrenteneinnahmen pro Kopf der Bevölkerung. Sie würde bedeuten, daß jemand, der nicht mehr oder weniger Boden nutzt als der Durchschnitt seiner Zeitgenossen, diese Nutzung im Ergebnis kostenlos hat, weil er als Entgelt dafür so viel bezahlen muß wie er im Wege der Rückverteilung wieder erhält. Wer mehr Boden nutzt als der Durchschnitt aller anderen, wäre Nettozahler, wer weniger nutzt, Nettoempfänger. Es wäre daher bei dieser Art der Verwendung der Bodenrenten sachlich angemessen, schon auf der 2. Ebene nicht von einer Abgabe, sondern insgesamt nur von einer Umlage zu sprechen, die innerhalb der Gesellschaft durchgeführt wird und den Staatshaushalt – von den Verwaltungskosten abgesehen – gar nicht tangiert.

Es wird hier der gleichmäßigen Rückverteilung als Verwendung der Bodenrente der Vorzug gegeben, weil sie allein das Menschenrecht auf gleiche Teilhabe am Boden garantiert und damit, wie nun zu zeigen sein wird, die vollständige Auflösung der eingangs erwähnten, widersprüchlichen Anforderungen an die Bodenordnung (siehe I) ermöglicht.¹⁰⁾

¹⁰⁾Man könnte geneigt sein, eine Ebene, auf der der ökonomische Gegenwert des Bodens auf alle Menschen gleich verteilt wird, als Ebene des sozialen Ausgleichs zu bezeichnen. Obwohl aber die sozialen Auswirkungen der gleichmäßigen Rückverteilung der Bodenrente auf der Hand liegen, wäre es ein großer Fehler, die Verteilung selbst als eine soziale anzusehen. Denn von sozial kann nur gesprochen werden, wo einer etwas ihm Zustehendes einem andern tauschend, leihend oder schenkend gibt, wie das mit den Waren und Dienstleistungen geschieht. Hier aber, beim Boden, handelt es sich nicht darum, hier gibt nicht einer von dem ihm Zustehenden dem anderen etwas ab. Hier wird vielmehr ein ursprünglich Gemeinschaftliches auf die Menschen gleichmäßig verteilt. Es geht um ein für alle gleiches Teilhaberecht, das durch die Rückverteilung realisiert wird. Daher wird nachfolgend immer von der dritten als der menschenrechtlichen Ebene und nicht von der des sozialen Ausgleichs gesprochen.

2. Die Auflösung der Widersprüche der Bodenordnung

Der zuletzt beschriebene Verteilungsschlüssel ist einerseits der der Gleichheit, zugleich aber auch der der Unentgeltlichkeit einer sich im Rahmen der Gleichheit haltenden Nutzung des Bodens. Man kann daher von der 3. Ebene als einer Ebene der gleichen Teilhabe jedes Menschen am Boden sprechen, durch die er sich den Zugang zu einer durchschnittlichen Bodennutzung leisten kann! Mit dem Teilhaberecht an der ganzen Erde kann er das Zugangsrecht zu einer seinen Interessen entsprechenden konkreten Durchschnittsnutzung finanzieren.

Zugleich bewirkt die Vergabe der abgabenbelasteten Nutzungsrechte, wie gezeigt, eine Verteilung des Bodens nach den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Individuen bei voller Entgeltlichkeit (2. Ebene).

Die Trennung der Nutzungsrechte von ihren ökonomischen Werten und die Verteilung nach unterschiedlichen Maßstäben, die durch diese Trennung möglich wird, führen also zu einer Bodenordnung, die sowohl allen Menschen als gleichberechtigten Wesen als auch allen Individuen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen gerecht wird. In nichts Faktischem sind wir einander gleich, sondern nur in der Potenz, als Werdende, die unsere Würde als Menschen ausmacht. Als solche werden wir in der dritten Ebene mit der ökonomischen Möglichkeitsform aller Güter, d. h. mit Geld ausgestattet, und zwar alle in gleicher Weise, während uns dort, wo wir uns voneinander unterscheiden, nämlich im Bereich unserer ausgebildeten Fähigkeiten und Bedürfnisse, d. h. als Individuen, die Wirklichkeitsform der Güter der Natur als Nutzungsrecht zu unserer Freiheitsentfaltung geboten und zugänglich gemacht wird.

Die Bodenreform beendet, indem sie alle Bodenprivilegien abschafft, die Ära des von anderen Menschen abgeleiteten Daseinsrechts und begründet das ursprünglich-eigene, originäre Teilhabe- und Zugangsrecht jedes einzelnen Menschen am Boden und der übrigen Natur. Jedes Kind kommt dann, wie S. Gesell schreibt, »als Grundeigentümer zur Welt.« Die Bodenreform befreit damit zugleich die Gegenwart aus den Fesseln der Vergangenheit! Indem sie die Nutzung (2. Ebene) bzw. das Menschsein (3. Ebene) zum Verteilungsmaßstab erhebt, unterwirft sie die Verteilung des Bodens ganz den Kräften der Gegenwart. Die Bodenverteilung wird dann nicht länger Abbild früherer Verhältnisse und Verlängerung der Vergangenheit in die Gegenwart hinein sein, sondern dem Neuen eine gleichwertige Chance bieten und damit offen für die Zukunft sein.

Damit sind alle Anforderungen an die Bodenordnung, die zu Beginn dieses Beitrags (I) gestellt wurden, ihrer scheinbaren Widersprüchlichkeit und Unvereinbarkeit zum Trotz, zugleich erfüllt und miteinander in Einklang gebracht.

3. Einzelne Aspekte der 2. und 3. Ebene

Aus der Vielzahl der Aspekte, die jede der 3 Ebenen aufweist, seien hier noch zwei herausgehoben:

- a) Auf der 2. Ebene vollzieht die Bodenreform eine doppelte Bewegung: sie trennt das Kapital vom Boden und sie stellt – dadurch – die unmittelbare Verbindung des Menschen zum Boden wieder her.
 - Wie gezeigt, fallen die Bodenpreise auf Null, wenn die Abgabe die erzielbare Bodenrente voll erfaßt (siehe Tabelle II, letzte Zeile). Der Boden hat dann seinen Kapitalwert verloren. Damit nimmt ihm die Bodenreform den Charakter eines Kapitalgutes, den er unter den heutigen Verhältnissen angenommen hat, und läßt ihn wieder als das erscheinen, was er ist: als Lebensgrundlage aller Menschen, deren Knappheit ihren ökonomischen Ausdruck allein in der Bodenrente findet. Zugleich wird dadurch der Boden»markt« vom Kapitalmarkt getrennt – übrigens zum Vorteil beider, was hier nicht näher ausgeführt werden kann. Stellt der Boden keinen Vermögenswert mehr dar, so bietet er auch keinen Anknüpfungspunkt mehr für Spekulation, Kauf und Verkauf und überhaupt für seine Behandlung als Ware.¹¹⁾
 - Nach der Trennung des Bodens vom Kapital ist der Besitz von Kapital nicht mehr Voraussetzung für den Zugang zum Boden. Die Bodenreform eröffnet den Nutzungsinteressenten so den kapitalfreien und da-

¹¹⁾ Nach der Bodenreform kann von einem Bodenmarkt im heutigen Sinne nicht mehr gesprochen werden. Drängt nämlich die Abgabe die Nachfrage so weit zurück, daß die Preise auf Null fallen, weil – streng genommen – nur noch der beste Wirt an dem Grundstück interessiert ist, so gibt es keinen Kauf und Verkauf, keinen Bodenhandel zwischen Privaten und keine Beleihung des Bodens mehr. Diese »horizontalen« Marktbeziehungen zwischen Privaten werden – allein infolge der geänderten Interessenlage – durch die »vertikale« Beziehung des Einzelnen zur Gemeinschaft abgelöst, in der der Einzelne das Grundstück kraft seiner Nutzungskompetenz als bester Wirt an sich zieht und bei nachlassendem Interesse wieder aufgibt. An dieser Änderung der Bewegungsrichtung wird die Überwindung des Warencharakters des Bodens durch die Reform der Bodenordnung besonders deutlich.

Wurde allerdings ein Bauwerk auf dem Boden errichtet, so entzündet sich an diesem eine Marktbeziehung, eine horizontale Bewegungsrichtung zwischen Privaten, die die vertikale Bewegungstendenz des Bodens überlagert: das Haus ist dann der eigentliche Gegenstand von Angebot und Nachfrage, während das Nutzungsrecht am Boden, durch die Abgabe weiterhin ökonomisch neutralisiert, nur mitwandert. Der Preis, der sich für eine bebaute Immobilie ergibt, wird also im wesentlichen dem Wert des Bauwerks entsprechen, wie dies beim Erbbaurecht schon heute der Fall ist, wenn der Erbbauzins die volle Bodenrente des Erbbaugrundstücks erfaßt. (Näheres dazu in »Fragen der Freiheit« Heft 247, S. 20–37).

mit den unmittelbar-menschlichen Zugang zur Nutzung des Bodens ohne eine andere Voraussetzung als die der Nutzungskompetenz und –bereitschaft. Der Bodenbesitz (statische Funktion) wird durch die Belastung mit der Abgabe relativiert und dynamisiert und strikt in den Dienst der Nutzung (dynamische Funktion) gestellt. Besitz wird dann nur noch um der Nutzung willen erstrebt. Besitz und Nutzung werden gesamtgesellschaftlich zur optimalen Deckung gebracht. Besitz ohne Nutzung, Hortung und sonstige Störungen der Nutzungsfunktion des Bodens wird es nicht mehr geben.¹²⁾ Die Bodenreform bedeutet das Ende der Möglichkeit des reinen Habens, der Verfestigung der Besitzstände und ihrer gemeinschaftschädlichen Absolutheit. Die Relativierung und Dynamisierung des Besitzes durch die Abgabe fügt ihn – auch in der Form des Eigentums! – störungsfrei ins Leben der Gemeinschaft ein.

- b) Der Beitrag, den die Bodenreform durch Herstellung der Verteilungsgerechtigkeit, insbesondere durch die gleichmäßige Rückverteilung der weltweit anfallenden Bodenrenten (3. Ebene) für eine Weltfriedensordnung leistet, kann gar nicht überschätzt werden, insbesondere wenn man die knapper werdenden Bodenschätze, das Trinkwasser und die übrigen Naturreiche in die Betrachtung einbezieht, deren Verteilungsprobleme ebenfalls nach den Grundsätzen der Bodenreform (2. und 3. Ebene) gelöst werden können und müßten (s. IV). Man denke nur daran, daß allein die Knappheit des Trinkwassers nach der Erwartung vieler Beobachter wichtigste Ursache kriegerischer Auseinandersetzungen in diesem Jahrhundert zu werden droht.

¹²⁾ Nutzung darf nicht nur im Sinne von Bebauung, also als agrarische, bauliche oder gar nur als kommerzielle Nutzung verstanden werden. Die Nutzung eines zum Haus gehörenden Grundstücks kann z.B. auch in dessen naturgemäßer Belassung bestehen, wenn sich der Besitzer lediglich des Anblicks erfreuen möchte. Voraussetzung ist nur, daß er sich einerseits dabei im Rahmen dessen hält, was die Stadtplanung als Nutzung dieses Grundstücks zuläßt, und daß er andererseits die Abgabe bezahlt. Die Abgabe wird ihm in der Regel zu hoch sein, wenn die Stadtplanung etwa den Bau eines weiteren Hauses auf dem Grundstück vorsieht. Gestattet dagegen die Planung nur eine gärtnerische Nutzung und ist die Abgabe entsprechend niedrig, so mag ihm seine »rein ästhetische Nutzung« diesen »Preis« wert sein. Faktisch so gut wie ausgeschlossen ist auch in diesem Fall das reine, beziehungslose Haben. Dieses wird unter der Last der Abgabe in jedem Fall uninteressant: Wer das Grundstück weder gärtnerisch noch ästhetisch zu schätzen weiß, dem ist jede Mark zu viel, die er trotzdem bezahlen muß, zumal er wegen der Abgabe auch von Wertsteigerungen nicht profitiert.

4. Der ökologisch-ökonomisch-menschenrechtliche Zusammenhang der Funktionsebenen – Ausblick auf eine Idee der Nachhaltigkeit –

Die drei geschilderten Ebenen der Bodenordnung stehen nicht willkürlich nebeneinander, sondern sind durch vielfältige, funktionelle Beziehungen miteinander verbunden, durch die sie sich – richtig geordnet – wechselseitig stützen und in Funktion setzen. Insbesondere bleibt die 1. Ebene, die u. a. die städtebaulichen und ökologischen Begrenzungsanliegen betrifft, nicht isoliert, sondern wird von der 2. und 3. Ebene mit ihren ökonomischen und menschenrechtlichen Funktionen in vielfältiger Weise wirksam unterstützt. Dadurch entsteht ein Beziehungsgefüge, das der ökologischen Funktion erst eine Tragfähigkeit verleiht, die es rechtfertigt, in einem so geordneten Gemeinwesen von einer nachhaltigen Ordnung der ökologischen Verhältnisse zu sprechen (siehe b)). Auf einige wesentliche Beziehungen zwischen den Funktionsebenen sei nachfolgend hingewiesen:

a) Beziehungen zwischen der ökonomischen und der menschenrechtlichen Ebene (2. und 3. Ebene)

Die zweite Ebene verteilt die Nutzungsrechte nach rein ökonomischen Gesichtspunkten, sie funktioniert nach Angebot und Nachfrage. Im Wettbewerb um Nutzungsrechte werden sich daher die Fähigsten und Stärksten durchsetzen und die Schwachen an den Rand der Gesellschaft drängen. Dies ist im Bereich der produktiven Bodennutzung offensichtlich, trifft aber auch für den Bereich der konsumtiven Nutzung, also insbesondere für das Wohnen, zu. Denn auch diese Nutzung muß aus dem Einkommen bezahlt werden, und soweit dies von der Leistung abhängt, würden auch hier die Leistungsfähigen die weniger Leistungsfähigen immer weiter verdrängen.¹³⁾

¹³⁾ Eine solche Verdrängung der Schwachen durch die Starken, d. h. der weniger Leistungsfähigen durch die Leistungsfähigen, wird vielfach als ein ganz allgemein in der Gesellschaft wirksames Gesetz angenommen. Danach soll der Vorteil des einen nur durch einen entsprechenden Nachteil des anderen zu erringen sein. Die Gesellschaft wäre dann notwendigerweise eine Gewinner-Verlierer-Gesellschaft. Bei richtiger Ordnung der Gesellschaft, insbesondere bei Vollbeschäftigung trifft dies im Leistungsbereich jedoch nicht zu. Denn da trägt jeder, auch der Leistungsschwache, seinen Anteil zur Wertschöpfung bei und erhält ein entsprechendes Primäreinkommen, das bei steigenden Beiträgen der andern nur mitwachsen, nicht aber durch diese gemindert werden kann.

Anders sieht es beim Boden aus, der sich ja außerhalb des Leistungsbereichs befindet. Richtet sich auch hier die Teilhabe nach der Leistungsfähigkeit, so verdrängen in der Tat die Starken die Schwachen. Denn beim unvermehrbaaren Boden kann, soweit er knapp ist,

Diese Verdrängung wird nun durch die dritte Ebene wirkungsvoll verhindert! Durch die Abschöpfung und gleichmäßige Rückverteilung der an den Nutzungsrechten hängenden ökonomischen Renten erhält jeder die finanzielle Ausstattung, mit der er, so hoch die Abgabenbelastung auch steigt, im Wettbewerb um die Nutzungsrechte mithalten kann. Aus dieser Gesellschaft fällt dann niemand mehr heraus. Das ursprünglich-eigene Recht auf Teilhabe und Zugang zum Boden steht nicht nur den Starken und Fähigen, sondern auch den Schwachen und Leistungsunfähigen zu. Jeder hat nicht nur als Leistungsträger, sondern als Mensch seinen Platz auf der Erde.

Politisch bedeutet dies, daß die Herrschaft der Ökonomie, die der zweiten Ebene erst ihren Freiheitsgrad und ihre im ökologischen Interesse durchaus notwendige Effizienz gibt, nur zusammen mit der menschenrechtlichen Ausstattung der dritten Ebene akzeptiert werden wird. Ohne den Ausgleich der dritten Ebene wird es für die ökonomische Stringenz der zweiten Ebene keine politischen Mehrheiten geben. Dort wird es dann dabei bleiben, daß die ökonomischen Renten, die an den Nutzungsrechten hängen, doch nicht voll abgeschöpft werden, daß die Nutzungsrechte also einen ökonomischen Wert behalten werden, Gegenstand des Handels und der Spekulation bleiben und eine Herauslösung der ersten Ebene aus dem Interessengeflecht ungelöster Verteilungsprobleme nicht gelingt (siehe b)). Oder eben, daß die Umweltabgaben mangels demokratischer Akzeptanz nicht auf die Höhe gebracht werden können, die sie haben müßten, damit die ökologisch notwendige Begrenzung der Umweltnutzung erreicht wird.

Aber es gilt auch das Umgekehrte: erst die konsequent ökonomische Verteilung der Nutzungsrechte, d. h. die volle Abschöpfung der ökonomischen Renten und ihre Trennung von den Nutzungsrechten ermöglicht eine volle Rückverteilung der ökonomischen Werte der Nutzungsrechte und damit die uneingeschränkte Realisierung des Menschenrechts auf gleiche Teilhabe und Zugang zum Boden.

Fortsetzung Fußnote 13)

die Ausdehnung des einen nur zu Lasten der andern gehen. Die Gewinner-Verlierer-Gesellschaft scheint hier unvermeidbar! Die ökonomisch stringente Verteilung der Nutzungsrechte am Boden (und an den übrigen Umweltgütern) polarisiert die Gesellschaft und führt bei zunehmender Knappheit ins soziale Chaos. Deshalb darf man an dieser Stelle nicht stehen bleiben, wie es die Befürworter der Ökosteuer und der Umweltzertifikate heute noch tun. Man muß vielmehr die Nachfrager unabhängig von ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit so ausstatten, daß sie bei jeder Höhe der Nutzungsentgelte bzw. Ökosteuern mithalten können und nicht an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden. Dies kann nur durch eine Verteilung der Bodenrenten und sonstigen Umweltnutzungsentgelte bzw. Ökosteuern erreicht werden, wie sie hier als 3. Ebene vorgeschlagen wird (s. dazu auch den ersten Beitrag in diesem Heft).

b) Verteilung und Begrenzung – die Beziehungen zwischen der 2./3. und der 1. Ebene

Auf der ersten Ebene müssen die aus ökologischen, städtebaulichen und sonstigen Gründen notwendigen Begrenzungen der Bodennutzung im demokratischen Konsens festgelegt und durchgesetzt werden. Diese Begrenzungen kommen heute trotz vorhandener Einsicht in ihre Notwendigkeit häufig nicht oder zu langsam zustande. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Einzelinteressen in der Gesellschaft mit dem Gesamtinteresse nicht koordiniert sind, sondern sich den im Interesse des Ganzen notwendigen Begrenzungen wirksam entgegenstellen.

Auf den Boden bezogen werden die notwendigen Begrenzungen im wesentlichen in Frage gestellt

- durch die Interessen derjenigen, die Boden nutzen wollen, aber bei der vorhandenen Verteilung keinen Zugang zu ihm haben, sowie
- durch die Interessen derjenigen, die Boden besitzen und sich von einer Lockerung der Nutzungsbegrenzung eine Wertsteigerung erhoffen.

Nehmen wir eine Stadt an, deren Ausdehnung aus städtebaulichen und ökologischen Gründen durch die Planung (erste Ebene) feste Grenzen gesetzt sind. Ist im Stadtgebiet – als Folge unserer heutigen Bodenordnung – der Boden immer schon verteilt, so daß Kinder, Fremde und Menschen mit neuen Ideen gegenüber denen, die schon da sind, keine gleichwertige Zugangschance haben, so entsteht aus diesem ungelösten Verteilungsproblem zwangsläufig ein Druck auf die Stadtplanung zur Erweiterung des Siedlungsgebietes, damit diejenigen, die innerhalb des bisherigen Areals nicht zum Zuge kommen, dort eine Chance finden. Diesem Druck entspricht meist von der anderen Seite, von außen, ein Sog, nämlich das Interesse derjenigen, die jenseits der bisherigen Bebauungsgrenze Grundstücke haben und sich von der Ausweitung der Bebauung Bodenwertgewinne versprechen. Da diese Gewinne, d. h. die durch die Planung hervorgerufenen Bodenrentensteigerungen, den Bodenbesitzern privat verbleiben, kommt die Stadtplanung auch von dieser Seite unter Beschuß. Diesem kombinierten Druck und Sog hält keine Stadtplanung stand. Das Resultat ist die ständige Ausdehnung unserer Städte und Dörfer, die »Los-Angelisierung« unserer Siedlungsgebiete und der damit einhergehende Flächenverbrauch, der ein unabwendbares Schicksal zu sein scheint und es in dieser Bodenordnung auch ist. Eine entsprechende Konstellation – der ungelöste Konflikt zwischen Begrenzung- und Verteilungszielen mit der Folge einer ständigen Ausweitung der Nutzungsgrenzen – liegt auch den meisten übrigen Umweltproblemen zugrunde.

Die Abgabe, mit der die Bodenrente abgeschöpft wird, drängt den Boden in die Nutzung und reduziert zugleich die Nachfrage nach Boden auf das von der Planung ausgewiesene Areal. Angebot und Nachfrage innerhalb der Areale kommen zum Ausgleich, die Märkte und Teilmärkte werden geräumt. Damit endet der ökonomische Druck der Nachfrage nach Bodennutzung genau an der Grenze, die die Planung aus ökologisch-städtebaulichen Gründen gezogen hat, während die Abgabe jenseits dieser Grenze den Bodenbesitzern jedes Interesse an einer Beeinflussung der Planung zwecks Bodenrentensteigerung nimmt. Der Verlauf der Grenze – etwa der Grenze städtischer Bebauung – ist dann sowohl vom Druck der Nutzungsinteressen von innen als auch vom Sog der Bodenbesitzer von außen befreit. Die Planung kann ihn im Interesse des Ganzen, unbeeinflusst von Partikularinteressen, festlegen.

Der Konflikt zwischen dem Gesamtinteresse und den Einzelinteressen wird demnach durch die Bodenreform in einem doppelten Schritt behoben:

- Auf der zweiten Ebene wird dafür gesorgt, daß die Menschen nach ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen Zugang zum Boden haben und die Besitzstände der Früheren in einer Art und Weise relativiert werden, daß sie kein Vorrecht mehr darstellen. Die Nutzungsrechte werden insofern gerecht verteilt, so daß kein Einzelner ein besonderes Interesse mehr daran hat, die allgemeine Begrenzung der Nutzungsrechte (1. Ebene) zu beeinflussen. Zugleich wird durch die Trennung der Nutzungsrechte von ihren ökonomischen Werten den Inhabern der Nutzungsrechte das Motiv genommen, die Planung im Sinne einer Wertsteigerung ihrer Grundstücke zu beeinflussen. Die Beeinflussung der Planung aus *Habsucht* hat keine Grundlage mehr, die Bodenordnung ist planungsneutral!
- Auf der dritten Ebene wird einerseits gewährleistet, daß nicht nur der Fähige, sondern jeder unabhängig von seiner Leistungsfähigkeit als Mensch Zugang zum Boden hat. Durch die Teilhabe an der Bodenrente wird zugleich jeder zum ökonomischen Teilhaber jedes Quadratmeters Erde und dadurch in seinen Interessen mit dem Interesse des Ganzen verbunden. Sinnvolle Planung auch an anderen Orten kommt daher jedem als Teil des Ganzen zugute. Der *Neid*, den heute öffentliche Investitionen, die an anderer Stelle getätigt werden, bei den Nicht-Begünstigten auslöst, verschwindet und wird verwandelt in ein positives Mitwirkungsinteresse an einem im Interesse des Ganzen liegenden Planungs- und Entwicklungsprozeß.

Wird also auf der 2. Ebene verhindert, daß die Einzelinteressen dem Interesse des Ganzen (1. Ebene) entgegenstehen, so spricht die Rückverteilung (3. Ebene) den Einzelnen als Mensch und Bürger an, der als Teil des Ganzen

ein natürliches und ökonomisches Interesse am Wohl des Ganzen (1. Ebene) hat und sich im Rahmen seiner Mitwirkungsrechte im Gemeinwesen dafür einsetzen wird. *Von der 2. Ebene her ist es eine befreiende und von der 3. eine verstärkende Bewegung, durch welche die 1. Ebene in ihrer Funktion, das Interesse des Ganzen zu erkennen und zur Geltung zu bringen, unterstützt, ja erst ermöglicht wird!*

All das zeigt, daß die Funktionsfähigkeit der ersten Ebene von der richtigen Ordnung der zweiten und dritten Ebene abhängt. Das heißt u.a.: die ökologischen Fragen (1. Ebene) setzen die Lösung der ökonomischen und menschenrechtlichen Fragen (2. und 3. Ebene) voraus! Die Begrenzungsfragen sind nicht lösbar ohne die Verteilungsfragen. Wenn oft beklagt wird, daß es in unserem Gemeinwesen trotz besserer Einsicht nicht gelingt, die ökologisch notwendigen Begrenzungen festzulegen und durchzusetzen, so scheint mir hier der Schlüssel für die Lösung des Problems zu liegen: erst wenn wir die Verteilungsfragen (2. und 3. Ebene) richtig lösen, wird die Gemeinschaft nicht mehr durch innere Widersprüche und Konflikte gelähmt und daran gehindert, die notwendigen Begrenzungen des Naturgebrauchs demokratisch zu beschließen.

Man kann das auch anders ausdrücken: indem die Bodenordnung die Verteilungsprobleme löst und die Erde wirklich zum *Gemeinschaftsgut* macht (2. und 3. Ebene), verwandelt sie die Menschheit in eine *Gutsgemeinschaft*, in der die Einzelinteressen mit dem Gesamtinteresse koordiniert sind. Durch die Überwindung der inneren Spannungen ungelöster Verteilungskonflikte und die Gleichrichtung aller Interessen wird die Menschheit erst zu einem handlungsfähigen Subjekt, das in der Lage ist, die Aufgaben der 1. Ebene, also insbesondere die aus ökologischen und städtebaulichen Gründen notwendigen Begrenzungen der Nutzung des Bodens und der übrigen Natur, zu bewältigen. Die Untätigkeit der Menschheit trotz vorliegender Erkenntnisse über dringend notwendige Verhaltensänderungen, die Handlungsblockade gegen bessere Einsicht, die man beim Einzelmenschen nur als pathologisch diagnostizieren würde, wird behoben, wenn die inneren Probleme der Gemeinschaft – jedenfalls in Bezug auf den Boden (bzw. die Natur) und seine Verteilung – durch die Bodenreform gelöst werden. In dieser Einsicht dürfte der wichtigste Beitrag liegen, den die Idee der Bodenreform bei entsprechender Anwendung ihrer Grundsätze auf die übrigen Naturreiche zur heutigen ökologischen Diskussion beisteuern kann.

Die Verteilungsfragen können allerdings nur gelöst werden, wenn das Substrat, das verteilt werden soll, in eine Verfassung gebracht worden ist, in der es ohne Privilegien in der Gesellschaft verteilt werden kann. Dies ist beim Boden nicht der Fall, solange er noch einen Kapitalwert hat, sondern erst, wenn er in die dynamische Funktion der Bodenrente aufgelöst wird, die

seiner Natur entspricht. Die Funktionsfähigkeit der drei Ebenen hängt daher entscheidend davon ab, daß beim Übergang von der ersten zur zweiten Ebene die Nutzungsrechte nicht gegen Kapitalwerte (Preise), sondern nur gegen laufende Entgelte vergeben werden. Erst dadurch werden die im Interesse der Freiheitsentfaltung notwendigen Besitzrechte so relativiert und dynamisiert, daß sie sich organisch ins Ganze fügen.

Neben diesen positiven Auswirkungen, die sich für die Funktionsfähigkeit der 1. Ebene aus der Realisierung der 2. und 3. Ebene ergeben, sei abschließend noch auf zwei weitere Aspekte hingewiesen:

- Hat das Planungsrecht keine Auswirkungen mehr auf die ökonomische Interessenlage der Inhaber der Nutzungsrechte, so brauchen die Planer nicht mehr zu befürchten, daß ihre Festsetzungen schon im Vorlauf Spekulationswellen auslösen. Die Geheimhaltung planerischer Erwägungen ist bei der heutigen Bodenordnung eine Notwendigkeit, wenn der Spekulation nicht zusätzlich Auftrieb gegeben werden soll. Schöpft die Abgabe jedoch alle Planungsvorteile wieder ab (sog. Planungsneutralität der Bodenordnung), so ist Spekulation nicht mehr möglich. Planung kann dann als der offene und alle Interessierten einbeziehende Prozeß gestaltet werden, der sie in einem demokratisch verfaßten Gemeinwesen sein sollte.
- Investitionen des Staates wecken im föderalistisch aufgebauten Gemeinwesen die Begehrlichkeit der Länder. Die Vorteile, die diese Investitionen dem Investitionsstandort bringen, schlagen sich direkt oder indirekt über Wohlstandssteigerung ganz maßgeblich in einer Erhöhung der Bodenrenten, d. h. heute: in einer Steigerung der Bodenpreise nieder. Folgt die Abgabe dieser Erhöhung der Bodenrenten, ohne den Ländern zugute zu kommen, so entfällt für diese und ihre Einwohner ein wesentlicher Anreiz, möglichst viele Investitionen des Bundes – im Ergebnis zu Lasten der anderen Länder – auf ihr Territorium zu ziehen. Andererseits kommen nach der Bodenreform Investitionen in anderen Ländern über die Rückverteilung allen Menschen zugute. Das begründet ein ökonomisches Interesse aller daran, daß Investitionen des Bundes dort realisiert werden, wo sie die Bodenrente am meisten steigern, d.h. wo sie aus der Sicht der Betroffenen am sinnvollsten sind. Abgabe und Rückverteilung (2. und 3. Ebene) stellen also die Planungen und Investitionen des Staates in Bezug auf die Länderinteressen in ähnlicher Weise auf eine neutrale Grundlage und ermöglichen dadurch sachgerechte Entscheidungen, wie sie dies für die Stadtplanung in Bezug auf die Interessen der Bürger tun. Sie tragen damit ganz wesentlich zur sachgerechten Finanzierung föderaler Gemeinwesen bei.

c) Gründe bisheriger Erfolglosigkeit der Umweltpolitik

Die wechselweise, positive Stützung der 3 Funktionsebenen macht deutlich, woran bisherige Umweltpolitik vor allem krankt:

- Schon die Funktionsfähigkeit der 1. Ebene wird durch interessengelenkte Stellungnahmen über notwendige bzw. angeblich nicht notwendige Begrenzungen der Naturnutzung sowie durch demokratiewidrige Beeinflussung der Planungs- und Entscheidungsprozesse durch Interessenten erheblich gestört.
- Eine auch aus ökologischen Gründen notwendige, konsequent ökonomische Vergabe der Nutzungsrechte (2. Ebene) wird nicht umgesetzt, weil man – mangels menschenrechtlicher Grundausstattung (3. Ebene) – die sozialen Folgen scheut. Der Widerstand gegen die Ökosteuer und ihre teilweise Rücknahme illustrieren dies deutlich.
- Ökologische Politik findet keine demokratischen Mehrheiten, z. B. bei der Forderung nach einem Benzinpreis von 5,– DM/l, weil die ökonomischen Gegenwerte der Nutzungsrechte nicht zurückverteilt (3. Ebene), sondern in anderer Weise verwendet werden.

d) Erweiterter Begriff der Nachhaltigkeit

Die hier angedeuteten Beziehungen zwischen den drei Ebenen, durch die sie sich wechselseitig stützen und ergänzen, zeigen vor allem die Unmöglichkeit, die Begrenzungsziele der 1. Ebene ohne die Verteilungsgerechtigkeit der 2. und 3. Ebene zu erreichen. Dies ist u.a. für die Frage von Bedeutung, welchen Stellenwert Nachhaltigkeit im Rahmen ökologischer Politik haben kann. Nachhaltigkeit als allein auf ökologische Begrenzung gerichtete Zielsetzung greift zu kurz. Die Nachhaltigkeitsdefinition der Brundtland-Kommission¹⁴⁾ bedeutet gegenüber rein ökologischen Begrenzungszielen zwar insofern einen Fortschritt, als sie die intergenerative Verteilungsgerechtigkeit (die Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Generationen) einbezieht. Unsere Überlegungen haben aber gezeigt, daß auch die Begrenzungen, die zur Herstellung der Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Generationen erforderlich sind, die intergenerative, die Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Lebenden, zur funktionellen Voraussetzung haben. Keine intergenerative ohne intragenerative Gerechtigkeit! Nachhaltigkeit muß also die ökonomische und die menschenrechtliche Verteilungsdimension einbeziehen, wenn die ökologischen Ziele erreicht und auf Dauer gesichert werden sollen.¹⁵⁾

¹⁴⁾ Danach setzt eine nachhaltige Entwicklung voraus, daß die heutige Generation ihre Bedürfnisse nur so weit befriedigt, daß die entsprechenden Bedürfnisse späterer Generationen nicht beeinträchtigt werden.

¹⁵⁾ Näheres zum Problem der Nachhaltigkeit auf Seite 3 ff in diesem Heft.

III. Schritte zur Realisierung der Bodenreform

1. Das Erbbaurecht

Das Erbbaurecht ist das Instrument des dezentralen Wegs der Bodenreform. Es besteht als Rechtsinstitut schon heute und kann von jeder Gemeinde und sonstigen Gebietskörperschaft benutzt werden. Es führt für das betroffene Grundstück zur Trennung von Nutzungsrecht und ökonomischem Wert, indem es über den Erbbauzins die Bodenrente des Erbbaugrundstücks abschöpft. Städte und Gemeinden, die eine langfristig angelegte Bodenpolitik mit dem Erbbaurecht betreiben, haben daraus nicht nur die Vorteile der Bodenverfügbarkeit für die Stadtentwicklung, sondern auch den kontinuierlichen und mit den Bodenrenten steigenden Einnahmestrom aus den Erbbauzinsen, solange keine Rückverteilung stattfindet. Bei geschickter Gestaltung können sie aus den Erbbauzinsen die Zinsen von Krediten bedienen, mit denen sie weitere Grundstücke zwecks Vergabe im Erbbaurecht erwerben.¹⁶⁾

2. Die Reform der Grundsteuer

Die Grundsteuer, die heute ihre Bemessungsgrundlage im Boden und dem Bauwerk hat, könnte durch eine aufkommensneutrale Umwandlung in eine reine Bodensteuer zum zentralen Instrument der Bodenreform umgestaltet werden. Ihr Vorteil wäre, daß sie alle Grundstücke des Steuergebiets erfaßt, auch wenn sie bei einer aufkommensneutralen Umwandlung der bestehenden Grundsteuer zunächst nur einen geringen Teil der Bodenrente abschöpfen würde. Die Reform der Grundsteuer als letzter noch von den Einheitswerten abhängiger Steuer steht zur Zeit ohnehin auf der politischen Agenda und es hängt jetzt von der Aktivität aller Einsichtigen ab, ob es gelingt, aus ihr eine reine Bodensteuer zu machen und damit den großen Zielen der Bodenreform einen sicher immer noch bescheidenen, aber doch vom Grundsätzlichen her wichtigen Schritt näher zu kommen.¹⁷⁾

3. Die Entschädigung und ihre Finanzierung

Wollte die Gemeinschaft die Reform der Bodenordnung durch eine flächendeckende Erbbaurechtslösung durchführen, so müßte sie die Grundstücke entweder successive aufkaufen oder aber enteignen und entschädigen. Aber

¹⁶⁾ Verschiedene Aspekte des Erbbaurechts werden behandelt in den Heften 210, 215, 220, 224 und 239 der »Fragen der Freiheit«

¹⁷⁾ Mit der Reform der Grundsteuer befassen sich insbesondere Beiträge in den Heften 215, 230, 239, 245 und 249 dieser Schriftenreihe

auch dann, wenn sie es beim Eigentum beläßt und den Boden mit einer Abgabe belegt, die die auf den Grundstücken erzielbare Bodenrente erfaßt, so daß der Preis des Bodens – siehe Tabelle II, letzte Zeile – auf Null fällt, wird eine Entschädigung unumgänglich, da dem Boden dadurch sein Kapitalwert entzogen wird. In jedem Falle ist eine gewaltige Entschädigungssumme von der Gemeinschaft aufzubringen, die nach geltendem Verfassungsrecht zwar nicht den vollen Marktwert des Bodens erreichen, aber doch eine angemessene Entschädigung darstellen müßte. Bei der steuerlichen Lösung könnte man darauf setzen, daß eine allmähliche Erhöhung der Abgabe zunächst noch keine Enteignung darstellt und daher noch keine Entschädigungspflicht auslöst, wohl aber die Preisentwicklung der Grundstücke dämpft und eventuell sogar rückläufig werden läßt, so daß eine spätere Entschädigung geringer ausfallen könnte.

Wie aber soll die Gemeinschaft bei allseits leeren Kassen diese in jedem Fall gewaltige Summe aufbringen? Scheitert nicht daran bereits die ganze Reform? Keineswegs! Der Staat braucht nur den Bürgern für ihre Grundstücke bzw. für deren entzogenen Kapitalwert handelbare Staatspapiere zu geben, deren Verzinsung der Bodenrente ihrer Grundstücke entspricht. Dann kann er aus den eingehenden Erbbauzinsen bzw. den Abgaben auf das Eigentum, mit denen er die Bodenrenten der Grundstücke abschöpft, die Zinsen der ausgegebenen Staatspapiere bedienen. Hat er einmal mit der Tilgung begonnen, ergibt sich daraus sogleich eine Zinsersparnis und damit ein Einnahmeüberschuß aus den abgeschöpften Bodenrenten, den er zu weiteren, sich rasch vergrößernden Tilgungsschritten verwenden kann. Will man die Ablösung bzw. Tilgung der Staatspapiere nicht aus den allgemeinen Steuermitteln nehmen, sondern aus den Einnahmen der Gemeinschaft aus dem Boden, so wird allerdings erst nach endgültiger Tilgung eine (volle) Rückverteilung möglich.

Die Überlegung zeigt, daß die Finanzierung der Entschädigungssumme, wie hoch sie auch sei, ohne Steuererhöhung möglich und im Grunde ganz unproblematisch ist.

IV. Andere Anwendungsbereiche

1. Andere Umweltbereiche¹⁸⁾

¹⁸⁾ Zur Vermeidung von Wiederholungen sei hier auf die entsprechenden Ausführungen in meinem Beitrag in Heft 254 S. 52/53 verwiesen, ferner auf die Tagung »Wenn das Wasser knapp wird ...«, die am 24./25. November 2001 vom Seminar für freiheitliche Ordnung in Bad Boll veranstaltet wird.

2. Das Klimaproblem¹⁹⁾

3. Parallelen und Polaritäten zur Geldordnung

Es sei hier nur am Rande darauf hingewiesen, daß die Betrachtung in den drei Ebenen auch für andere Gemeinschaftsgüter, insbesondere für die Geldordnung von großer Bedeutung ist. Auch das Geld ist, wie der Boden, vom Ausgangspunkt her ein Gemeinschaftsgut, dessen Ausgestaltung und zulässiger Nutzungsumfang von der Gemeinschaft festgelegt wird (1. Ebene).

Im Interesse der Freiheitsentfaltung brauchen wir allerdings auch beim Geld, wie beim Boden, private Nutzungsrechte, die unsere Rechtsordnung auch gewährt. Dabei sei angemerkt, daß die Nutzung des Bodens zu einer Verbindung des Menschen mit ihm führt, so daß man hier zurecht von Nutzungsrechten spricht, während die Nutzung des Geldes in seiner Ausgabe, also in der Trennung von ihm besteht, weswegen man bei ihm besser von Verfügungsrechten spricht. Wir brauchen also und haben ja auch private Verfügungsrechte über Geld, deren rechtliche Ausgestaltung von der Gemeinschaft festgelegt wird. Unsere Rechtsordnung sieht aber beim Geld ebensowenig wie beim Boden vor, daß neben diesem rechtlichen auch ein ökonomisches Band zwischen der Gemeinschaft und den Inhabern der individuellen Nutzungsrechte (also zwischen der 1. und 2. Ebene) bestehen bleibt. Dieses ökonomische Band – beim Boden die Abschöpfung der Bodenrente – müßte beim Geld in der Abschöpfung seines Liquiditätsvorteils bestehen.²⁰⁾

Das Fehlen dieses ökonomischen Bandes zwischen der Gemeinschaft und den Inhabern der Nutzungs- bzw. Verfügungsrechte führt auch beim Geld zur Möglichkeit der Hortung und der Spekulation. Besitz ohne Last (Abgabe) ermöglicht beim Geld wie beim Boden Besitz ohne Nutzung und macht beide um ihrer selbst willen, als reine Habe, d.h. auch außerhalb ihrer Nutzung erstrebenswert. Geld und Boden verlieren dadurch ihre Gemeinschaftsbindung. Diese wiederherzustellen, indem die Starre der Besitzstände durch eine Abgabe relativiert und der Besitz in die im Interesse des Ganzen liegende Nutzung gelenkt wird, ist der Sinn der entsprechenden Reformen.

¹⁹⁾ Auch hier sei zur Vermeidung von Wiederholungen auf meine Ausführungen in Heft 254, S. 53-56 und außerdem in diesem Heft auf S. 21 f. verwiesen. Unter dem Titel »Klimapolitik als Ordnungspolitik« soll überdies das Klimaproblem ausführlich im nächsten Heft »Fragen der Freiheit« behandelt werden.

²⁰⁾ Die ökonomische Begründung, die Art der Durchführung und die weitreichenden Folgen einer solchen Maßnahme werden in dieser Schriftenreihe immer wieder dargestellt und diskutiert. Nähere Angaben dazu sind erhältlich beim Seminar für freiheitliche Ordnung (siehe S. 1).

Während die Erhebung der Abgabe sowohl beim Boden als auch beim Geld dazu führt, daß die Nutzungsrechte zum »besten Wirt« bzw. an die Stelle des Liquiditätsbedarfs wandern (2. Ebene), spricht vieles dafür, die durch die Liquiditätsabgabe der Gemeinschaft zufließenden Erträge wie die Bodenrentenerträge – und am besten zusammen mit diesen – gleichmäßig pro Kopf der Bevölkerung zurückzuverteilen, damit auch hier das gleiche Teilhabe- und Zugangsrecht jedes Einzelnen zum Gemeinschaftsgut Wirklichkeit wird.

V. Schlußbetrachtung

Eine Gesellschaft, die auf statischen Besitzständen an ihren Lebensgrundlagen errichtet wird, braucht sich nicht zu wundern, wenn das Streben nach solchen Besitzständen, nach ihrer Erweiterung und Verteidigung zu einem wesentlichen Motiv ihrer Mitglieder wird. Es kommt daher darauf an, die Ordnung so einzurichten, daß die Besitzstände, die die Gemeinschaft zu verteilen hat, von vornherein so relativiert werden, daß sie nur noch demjenigen erstrebenswert sind, der sie nicht nur im eigenen, sondern zugleich im Gemeinschaftsinteresse nutzt. Dynamisieren wir die Besitzstände und relativieren wir sie dadurch, damit sie sich nicht gegenseitig zerstören, sondern organisch ins Ganze fügen!

Es soll hier nur angedeutet werden, daß noch auf einem weiteren Feld, nämlich dem des Wissens, die reinen Besitzstände bedenklich sind. Ich denke dabei nicht nur an das Patentrecht, dem in neuester Zeit auch Geschäftsideen, Computerprogramme sowie Teile von Organismen und insbesondere der ganze genetische Code der Natur bis hin zum Menschen zugänglich gemacht werden oder werden sollen, sondern ich denke darüber hinaus ganz allgemein an die Frage, ob wir das Wissen als einen Besitz, als eine Habe, als ein Kapital betrachten oder als etwas, das wir in unser Leben integrieren, in Handlungen umsetzen, kurz: ob wir Bildung weiterhin als Anhäufung von Wissen ansehen oder ob wir uns auch mit der Bildung des Gefühls und des Willens befassen wollen. Max Stirner hat dazu besonders eindringlich Stellung genommen:

» Ein Wissen, welches sich nicht so läutert und konzentriert, daß es zum Wollen fortreißt, oder mit anderen Worten, welches mich nur als ein Haben und Besitz beschwert, statt ganz und gar mit mir zusammen gegangen zu sein, so daß das frei bewegliche Ich, von keiner nachschleppenden Habe beirrt, frischen Sinnes die Welt durchzieht, ein Wissen also, das nicht *persönlich* geworden, gibt eine erbärmliche Vorbereitung fürs Leben ab... Ist es der Drang unserer Zeit, nachdem die *Denkfreiheit* errungen, diese bis zur Voll-

endung zu verfolgen, durch welche sie in die *Willensfreiheit* umschlägt, um die letztere als das Prinzip einer neuen Epoche zu verwirklichen, so kann auch das letzte Ziel der Erziehung nicht mehr das Wissen sein, sondern das aus dem Wissen geborene Wollen, und der sprechende Ausdruck dessen, was sie zu erstreben hat, ist: *der persönliche oder freie Mensch...* Wie in gewissen anderen Sphären, so läßt man auch in der pädagogischen die Freiheit nicht zum Durchbruch, die Kraft der *Opposition* nicht zu Worte kommen: man will *Unterwürfigkeit*. Nur ein formelles und materielles Abrichten wird bezweckt, und nur Gelehrte gehen aus den Menagerien der Humanisten, nur ‚brauchbare Bürger‘ aus denen der Realisten hervor, die doch beide nichts als *unterwürfige* Menschen sind... Das Wissen muß sterben, um als Wille wieder aufzuerstehen und als freie *Person* sich täglich neu zu schaffen.«²¹⁾

Wie der Boden als reine Habe, als Kapitalgut, dem Neuen den Zugang versperrt, so ist das Wissen im Sinne von Besitz und Anhäufung das größte Hindernis für den Zugang zu neuen Erkenntnissen. J. M. Keynes drückte das so aus: »Die Schwierigkeit liegt nicht so sehr in den neuen Gedanken, als in der Befreiung von den alten...«²²⁾. Dem Vorrecht, das der Boden als Kapitalgut darstellt, entspricht im Bereich der Erkenntnis das Vorurteil. In beiden Sphären ist es die Position des reinen Habens, der verfestigten Besitzstände, durch die Erneuerung und Zukunftsfähigkeit verhindert und eine lebendige Entwicklung blockiert wird. In beiden Sphären muß das Haben dynamisiert, müssen die Besitzstände aufgelockert werden, wenn das Gewordene nicht weiterhin das Werden, das Gehabte nicht weiter den Zugang zum Neuen präjudizieren soll.²³⁾

So haben wir auf den verschiedenen Ebenen das gleiche oder doch ein vergleichbares Problem. Es wäre jeweils dem Haben zu entreißen und statt dessen zu dynamisieren das, was unter uns ist (der Boden, die Natur), das, was neben uns ist (der Tausch bzw. das Tauschmittel, das Geld) und das, was gewissermaßen über uns ist (das Wissen). Das Statische, das Gewordene, das reine Haben trägt die Signatur der Vergangenheit, es ist die Ablagerung einer früheren Entwicklung, die zu ihm hingeführt hat, die aber weiter gehen muß, wenn das Leben nicht ersticken soll. Deshalb ist eine Dynamisie-

²¹⁾ Das unwahre Prinzip unserer Erziehung, Rheinische Zeitung 1842.

²²⁾ Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes, 1935, Vorwort S. VII

²³⁾ Welche Folgerungen für die Bildungspolitik zu ziehen wären, wenn nicht mehr die Anhäufung, sondern die Aneignung des Wissens, nicht mehr das Wissen, sondern das Lernen, nicht mehr das Wissen um seiner selbst willen, sondern die Verlebendigung und Aufrechterhaltung eines lebendigen Verhältnisses zu den Gegenständen des Wissens oder sogar eine Integration des Wissens im Sinne Stirners Ziel des Bildungsprozesses und des Bildungswesens insgesamt werden sollten, kann hier nicht einmal angedeutet werden. Es würde wohl kaum etwas beim alten bleiben!

rung notwendig, die das Gewordene ins Werden, das Abgelagerte ins Leben, das Haben ins Nutzen einbezieht und das Vergangene zwar als Grundlage anerkennt und aufnimmt, ohne sich aber von ihm in seiner zukünftigen Entwicklung präjudizieren zu lassen.

Nicht abschaffen dürfen wir also die Nutzungsrechte, sei es Eigentum oder Besitz, denn wir brauchen sie als Grundlage der freien Entfaltung des Einzelnen. Aber wir müssen sie dynamisieren und dadurch in den Fluß des Lebens in der Gesellschaft integrieren. Dann werden wir lernen, daß es nicht auf das Haben um seiner selbst willen ankommt, sondern aufs Handeln, daß das Sein des Menschen und seine Würde letztlich in seinem Werden bestehen, dem das Gewordene und das Haben zu dienen haben.

Wenn ich abschließend die Frage, »Wieviel Erde braucht der Mensch?«, beantworten soll, dann möchte ich, auf den Einzelnen bezogen, zwei Antworten darauf geben:

- Als Mensch braucht der Einzelne ein Teilhabe- und Zugangsrecht an der ganzen Erde, und zwar ein gleiches bzw. gleichwertiges wie alle anderen Zeitgenossen, und dies kostenlos, ohne Leistung, ohne Zutun.
- Als Individuum mit bestimmten Fähigkeiten und Bedürfnissen braucht der Einzelne ein konkretes Grundstück, ein Nutzungsrecht, dessen Lage und Größe sich aus dem Zusammenspiel mit den Fähigkeiten und Bedürfnissen aller anderen ergeben muß. Findet auf diese Weise jeder seinen optimalen Platz auf der Erde, dann kommt es ihm im gesellschaftlichen Zusammenwirken auch zugute, wenn die anderen optimal allociert sind.

Faßt man die Ausgangsfrage dagegen ökologisch auf und bezieht sie auf die ganze Menschheit, so müßte die Antwort lauten: nur durch eine gerechte Verteilung, wie sie geschildert wurde, kommt die Menschheit in eine Verfassung, in der sie ohne innere Krämpfe und Spannungen die ökologisch notwendigen Begrenzungen beschließen und durchsetzen kann. Ohne Lösung der Verteilungsfragen, also auch der sozialen Fragen, die mit der Verteilung der Lebensgrundlagen verbunden sind, gibt es keine nachhaltige Lösung der ökologischen Probleme! Nur so wird die Menschheit in die Lage versetzt, auf die Frage »Wieviel Erde braucht der Mensch?« eine nachhaltige und tragfähige Antwort zu finden.

Ist das nun alles eine Utopie? Wenn man bei Utopie einen Mangel an Realitätsgehalt voraussetzt, möchte ich die Frage verneinen. Utopie im Sinne dieser Veranstaltung - dahinter steht aber ja wohl die Frage, ob und wie das Wesentliche dieser Welt in ihren Verhältnissen und äußeren Beziehungen zum Ausdruck kommen kann. Darauf gibt die hier vorgestellte Reform der Bodenordnung für ihren wichtigen Bereich eine Antwort: sie legt die ur-

sprünglichen Beziehungen des Menschen zum Boden und zur übrigen Natur frei und verschafft diesem wesenhaften Daseinszusammenhang Geltung bis in die konkreten Verhältnisse hinein. Insofern ist sie eine Utopie. Und da sie nicht in allgemeinen Wunschvorstellungen schweben bleibt, sondern in ihrer Funktionsweise ebenso genau beschreibbar ist wie in den hier und heute gangbaren Schritten, die ich nur andeuten konnte, halte ich sie auch für einen zentralen Bestandteil einer konkreten Utopie!

VI. Zusammenfassung

(I) Für die Verteilung der Erde bieten sich zwei plausible, aber sich widersprechende Maßstäbe an: eine Verteilung nach der Gleichheit (»Jedem das Gleiche«) liegt aus menschenrechtlichen Gründen gegenüber einem Gut nahe, das durch keine Einzelleistung zustande gekommen ist. Eine Verteilung nach den Fähigkeiten und Bedürfnissen (»Jedem das Seine«) scheint aus Gründen der Freiheitsentfaltung und der Effizienz der Ressourcennutzung allerdings ebenso unabdingbar. Beide Verteilungsmaßstäbe lassen sich jedoch anscheinend nicht gleichzeitig verwirklichen. Hinzukommt, daß ein gleiches Teilhaberecht für jeden Menschen eigentlich kostenlos sein müßte, die Auswahl unter den Nutzungsinteressenten in einer freiheitlichen Gesellschaft aber letztlich nur durch Entgelte möglich ist. Schließlich bleibt es eine unabdingbare Forderung, daß dem Menschen ein ursprünglich-eigenes Teilhabe- und Zugangsrecht an der Erde kraft seines Menschseins zustehen muß und nicht nur ein von anderen Menschen abgeleitetes, also auch vor-enthaltbares bzw. von Gegenleistungen abhängiges Recht.

(II) Der Boden kann - im Gegensatz zur Ware - weder durch Arbeit vermehrt noch durch (sachgemäßen) Gebrauch vermindert werden; er ist ein im Prinzip ewig nutzbares Gut, das für alle Menschen, die kommen und gehen, da ist. Eine endgültige Verteilung, wie sie bei den Waren, die im Konsum verschwinden, möglich und sinnvoll ist, führt daher beim Boden zu einer Privilegiengesellschaft: diejenigen, die an der Verteilung partizipieren, haben Vorrechte vor den später Hinzukommenden, die die Erde verteilt vorfinden und dadurch im Prinzip zunächst einmal von ihr ausgeschlossen sind. Jede endgültige Verteilung, d. h. jede Verteilung, die nicht von vornherein in ihrem Verfahren eine Umverteilung vorsieht, provoziert damit die Verteilungsprobleme auf der Zeitschiene neu, weil sie später Hinzukommende (Kinder, Fremde usw.) oder Menschen mit neuen Fähigkeiten oder Bedürfnissen aus-

schließt bzw. ihnen keinen gleichwertigen Zugang zu den Lebensgrundlagen eröffnet. Das Verteilungsproblem kann daher beim Boden nur dynamisch, unter Einbeziehung der Zeitdimension, gelöst werden. Im Bilde gesprochen: nicht die Quellen, sondern nur das Wasser darf verteilt werden.

Eine solche Verteilung ergibt sich, wenn der Boden nicht gegen Preise, sondern nur noch gegen laufendes Entgelt zur Nutzung vergeben wird. Der Wettbewerb zwischen den Nutzungsinteressenten läßt die Entgelte auf die Höhe des vollen Knappheitswertes der laufenden Nutzung des Bodens, d. h. auf die Bodenrente steigen. Dem Boden wird dadurch sein ökonomischer Wert (Knappheitswert) laufend entzogen. Was bleibt, ist ein – ökonomisch neutralisiertes - Nutzungsrecht. Die reale Trennung des Nutzungsrechts am Boden von seinem ökonomischen Wert, die dadurch erreicht wird, macht beide einer Verteilung nach unterschiedlichen Maßstäben zugänglich. Hierin liegt der Schlüssel zur Lösung des Ausgangsproblems (I): die Nutzungsrechte können dann nach den Fähigkeiten und Bedürfnissen, ihre ökonomischen Gegenwerte dagegen – durch gleichmäßige Rückverteilung der Bodennutzungs-Entgelte auf den Kopf der Weltbevölkerung – nach dem Maßstab der Gleichheit verteilt werden. Mit dem gleichen Teilhaberecht wird jeder Mensch ökonomisch in die Lage versetzt, sich ohne Rücksicht auf seine Leistungsfähigkeit bei jeder Höhe der Entgelte den Zugang zu einer durchschnittlichen Bodennutzung zu finanzieren.

Eine Betrachtung der Bodenordnung in 3 Ebenen liegt danach nahe:

(1) Von der Gemeinschaft müssen die Grenzen der zulässigen Nutzung des Bodens festgelegt werden. Eine entsprechende Notwendigkeit der Begrenzung gibt es auch für die Nutzung vieler anderer natürlicher Ressourcen. Die vordringliche Aufgabe ökologischer Politik besteht in der Festsetzung und Durchsetzung dieser Begrenzungen des Naturgebrauchs.

(2) Eine Vergabe des Bodens gegen laufendes Entgelt führt zur Trennung der Nutzungsrechte von ihren ökonomischen Werten und zugleich zu einer Verteilung der Nutzungsrechte nach den Fähigkeiten und Bedürfnissen.

(3) Die gleichmäßige Rückverteilung der Entgelte auf den Kopf der Bevölkerung realisiert das gleiche Teilhaberecht jedes Menschen an der Erde, das ihm den Zugang zu einer im Ergebnis kostenlosen Durchschnittsnutzung eröffnet.

Die drei Ebenen ergänzen und unterstützen sich in ihrer Funktion. Insbesondere läßt sich die Begrenzungsfunktion (1. Ebene) nur auf der Grundlage ei-

ner gerechten Verteilung (2. und 3. Ebene) realisieren. Ökologische Politik führt daher nur zu nachhaltig tragfähigen Verhältnissen, wenn sie bezüglich der von ihr begrenzten Nutzungsmöglichkeiten der Natur zugleich die Verteilungsprobleme löst. Ihre demokratische Chance ist an diese Bedingung geknüpft.

(III) Schritte zur Realisierung einer Reform der Bodenordnung sind heute durch Einführung des Erbbaurechts auf den verschiedenen Ebenen der Gebietskörperschaften und durch eine Umwandlung der Grundsteuer in eine reine Bodensteuer möglich. Die auch bei der Steuerlösung letztlich notwendige Entschädigung der Eigentümer kann aus den Einnahmen der Gemeinschaft, die sie aus der Vergabe des Bodens erzielt, finanziert werden und belastet dann den Staatshaushalt nicht.

(IV) Die Grundgedanken der Bodenreform, insbesondere der Lösungsansatz nach den 3 Ebenen, läßt sich auf andere Umweltbereiche – mit bereichsspezifischen Abwandlungen – übertragen und führt dort, z. B. beim Klimaproblem, zur sachgerechten, wegen der vollen Einbeziehung des Verteilungsproblems auch international akzeptablen Lösungen. Darüber hinaus lohnt es sich, über mögliche Parallelen (und Polaritäten) zum Gemeinschaftsgut Geld nachzudenken.

(V) Das Problem des Besitzes des Bodens hat eine weitere Parallele in der Problematik des Wissens. Dessen Anhäufung als reines Haben ohne die Bereitschaft, bestehende Positionen neuen Erkenntnissen zu »opfern«, ist dem Erkenntnisfortschritt ebenso hinderlich wie es eine Bodenordnung, die Privilegien einen absoluten Schutz vor Neuzugängen gewährt, für die gesellschaftliche Entwicklung ist. Deshalb ist hier wie dort eine Dynamisierung des Besitzes notwendig, die das Gewordene ins Werden, das Abgelagerte ins Leben, das Haben ins Nutzen einbezieht und das Vergangene zwar als Grundlage anerkennt und aufnimmt, ohne sich aber von ihm in seiner zukünftigen Entwicklung präjudizieren zu lassen.



Tagungseinladung

Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.

Badstraße 35, 73087 Bad Boll, Telefon (0 71 64) 35 73

Metamorphosen des Generationenvertrages

– vom Auf- und Abbau der Schuld-
verhältnisse zwischen den Generationen

Tagung

vom 19.–20. Mai 2001

im Seminargebäude in Bad Boll

In früheren Zeiten wußte die mittlere Generation einer Familie, daß sie ihre Versorgung im Alter nur durch eigene Kinder sichern konnte. Mit der Versorgung ihrer Eltern dagegen stattete sie den Dank ab, den sie diesen in der Kindheit und Jugend durch die empfangene Versorgung und Pflege schuldig geworden war. Es wäre dieser Generation sicher nicht in den Sinn gekommen, aus der Versorgung ihrer Eltern einen Anspruch auf eigene Versorgung im Alter herzuleiten. – Dagegen wird durch die heutige Versorgung der Alten bei der mittleren Generation die Illusion hervorgerufen, sie betreibe damit ihre eigene Alterssicherung. Damit gerät die Generation der Kinder, die allein diese mittlere Generation später einmal versorgen wird, systematisch aus dem Blickfeld. Unser sogenannter Generationenvertrag stellt eine Halbheit dar: er regelt die Altersversorgung ohne die, die sie leisten müssen. Er kennt nur Altersrenten, keine diesen korrespondierenden Kinder- und Jugendrenten.

Ähnlich gravierend ist der Irrtum, wonach gesamtgesellschaftlich der Aufbau einer Altersversorgung durch Kapitalbildung möglich sein soll. Ausgerechnet dieser Weg wird auch noch für besonders solide gehalten! In der o.g. Familie weiß jeder, daß man sich von Häusern und Maschinen im Alter so wenig ernähren kann wie von erspartem Geld, wenn nicht eine nächste Generation da ist, die das Kapital nutzt und die Waren produziert, die die Alten brauchen.

Beide fundamentalen Irrtümer haben ihre psychologischen Gründe: Der Unwille, sich einzugestehen, daß man seinen Eltern bzw. der älteren Generation Dank schuldet und diese Schuld durch ihre Versorgung im Alter abtragen muß, ist offenbar so groß, daß dieser objektiv vorliegende, die Generationen verbindende Zusammenhang uminterpretiert wird in eine Handlung ohne sozialen Bezug, nämlich den scheinbar autonomen Aufbau einer eigenen Altersversorgung. Und die Vorstellung, von der nächsten Generation im Alter abhängig zu sein, scheint so unerträglich zu sein, daß man sich lieber zu der schon autistisch zu nennenden Illusion versteigt, man könne sich und seine Altersversorgung durch Kapitalbildung von seinen Kindern bzw. der folgenden Generation unabhängig machen. Wir wollen eben weder Schuldner noch Gläubiger sein! Unverbindlichkeit ist unser Lebenselement!

Im angekündigten Seminar sollen die elementaren ökonomischen Zusammenhänge zwischen den Generationen, wie sie sich in überschaubaren Gemeinschaften zeigen, schrittweise erarbeitet und von dort aus die komplexeren Strukturen in modernen Gesellschaften analysiert werden. Die jüngsten Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur Pflegeversicherung geben der Tagung eine besondere Aktualität.

Samstag, den 19. Mai 2001

- 10.00 Begrüßung und Einführung in das Tagungsthema
- 10.15 Der gekappte Generationenvertrag – ökonomische Gleichgewichtsstörungen zwischen den Generationen
- 11.00 Die Drei-Generationen-Familie (3GF)
 - 1. Die 3GF mit 2 Kindern und Großeltern an einem Tisch
 - 2. Abweichungen vom Normalfall und mögliche Lösungen innerhalb der 3GF
 - 3. Resultate
- 12.30 Mittagessen in benachbarten Gaststätten
- 14.30 Der gesamt-gesellschaftliche Generationenvertrag (gGV)
 - 1. Der gGV als Lösung der Probleme der 3GF
 - 2. Problemlagen im gGV selbst
 - 3. Resultate
- 15.45 Pause
- 16.15 Die Bedeutung der Kapitalbildung für die Altersvorsorge
 - 1. Langlebige Konsumgüter und Realkapital
 - 2. Kapitalangebot und -nachfrage
 - 3. Kinderzahl und Kapitalbildung/-verzehr

- 17.15 Pause
- 17.45 Die Höhe der Primäreinkommen und der Transfers
- 18.30 Abendessen in benachbarten Gaststätten
- 20.15 Aussprache

Sonntag, den 20. Mai 2001

- 9.00 Freiheit und Zwang im Generationenvertrag
- 9.30 Abschließende Betrachtungen
 - 1. Kinder und Kapital
 - 2. Kinder und Boden
 - 3. Generationenvertrag und Grundeinkommen
 - 4. Auf- und Abbau der Schuldverhältnisse zwischen den Generationen
- 10.30 Pause
- 11.00 Abschlußdiskussion
- 12.00 Tagungsende

Referenten:

Fritz Andres, Kirn; Eckhard Behrens, Heidelberg;

Dr. Otfried Hatzold, München; Jobst von Heynitz, München



Seminar für Freiheitliche Ordnung e.V.

Badstraße 35, 73087 Bad Boll, Telefon (0 71 64) 35 73

Tagungen im Jahr 2001^{*)}

Termin	Tagungsthema
03.–04. März	Die Zukunft des Bildungswesens – frei von staatlicher Bürokratie und privatem Kommerz
19.–20. Mai	Metamorphosen des Generationenvertrages – vom Auf- und Abbau der Schuldverhältnisse zwischen den Generationen
30. Juni – 01. Juli	Das Bargeld in der Volkswirtschaft
Termin noch offen	Zur Bedeutung der Nachfrage in der Wirtschaft
24.–25. November	Wenn das Wasser knapp wird ...

^{*)} Änderungen vorbehalten! Nähere Auskünfte beim Seminarbüro.

Neben diesen Tagungen bieten wir Vorträge und Elementarseminare zum Geldwesen, der Bodenordnung, zu »Marktwirtschaft ohne Kapitalismus«, dem Bildungswesen, dem Generationenvertrag und der Interdependenz der Ordnungen an. Wir bitten Sie zu überlegen, ob Sie in Ihrem Umkreis die Möglichkeit sehen, eine solche Tagung zu organisieren bzw. bei sich selbst oder bei Ihnen zugänglichen Organisationen Vorträge oder Seminare zu vermitteln. Die Vorstandsmitglieder des Seminars sind gern bereit, solche Veranstaltungen unentgeltlich, d.h. lediglich gegen Erstattung der Kosten für Fahrt und Unterkunft zu bestreiten.

Die Autoren tragen die Verantwortung für ihre Beiträge selbst. Für nicht-verlangte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen.

Nachdruck, auch auszugsweise, mit Genehmigung des Herausgebers.

Gesamtinhaltsverzeichnis der in »Fragen der Freiheit« erschienenen Beiträge kann angefordert werden.

Vierteljahresschrift »Fragen der Freiheit«

Herausgeber: Seminar für freiheitliche Ordnung e. V.

Begründet durch Diether Vogel †, Heinz-Hartmut Vogel †,
Lothar Vogel †

Redaktion: Fritz Andres % Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.

Bezug: Seminar für freiheitliche Ordnung e. V.,
Badstr. 35, D-73087 Boll, Telefon (071 64) 3573
Fax (071 64) 7034, E-mail info@sffo.de
Internet www.sffo.de

Preis: Jahresabonnement DM 50,—, sfr. 40,—, ö. S. 350,—,
Euro 25,—
Jahresabonnement für Schüler, Studenten und Auszubilden-
de: DM 30,—, sfr. 25,—, ö. S. 220,—, Euro 15,—
(einschließlich Versandkosten)

Einzelhefte: DM 10,— sfr. 8,—, ö. S. 70,—, Euro 5,— (zuzügl. Versand-
kosten)

Wer die steuerlich als gemeinnützig anerkannte Arbeit
des Seminars für freiheitliche Ordnung e. V. als *förderndes Mitglied* mit einem Mindestbeitrag von DM 125,—,
sfr. 100,—, ö. S. 900,—, Euro 60,— pro Jahr unterstützt,
wird über die Arbeitsergebnisse durch die regelmäßige,
unentgeltliche Lieferung der »Fragen der Freiheit« informiert.

*Sammel-
mappen:* jeweils für 1 Jahr DM 10,—, sfr. 8,—, ö. S. 70,—, Euro 5,—
zuzügl. Versandkosten. Abonnement möglich

Bank: Kreissparkasse Göppingen Nr. 20011, BLZ 610 500 00
Raiffeisenbank Boll Nr. 482 999 004, BLZ 600 697 66

Postbank: Frankfurt am Main 26 1404-602, BLZ 500 100 60
Schweiz: Postscheckamt Bern 30-30 731/9

ISSN 0015-928 X

Satz: Satzstudio Späth GmbH, 73102 Birenbach

Druck: Druckerei Müller, 73102 Birenbach

Printed in Germany